Ausgabe 03/2020
4. Dezember 2020

KAMMERaktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Wahl des Vorstandes 2021

Im Februar und März 2021 sind 11 Vorstandsmandate zu wählen. Informationen zum Wahlverfahren und zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie auf Seite 8

Positionspapier der BRAK

„Rechtstaat 2.0 – stark & zukunftssicher“ Nur ein transparenter Rechtsstaat ist ein starker Rechtsstaat. Seite 9

Verschärfung bei der Geldwäschebekämpfung

Informationen über aktuelle rechtliche Entwicklungen und geplante Verschärfungen der Pflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung und -aufsicht Seite 14

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse

Im Laufe des Jahres 2021 werden eine Vielzahl der Fachanwaltsausschüsse der RAK Sachsen besetzt. Näheres zur Bewerbung auf Seite 23

Seminarangebot der RAK Sachsen

Eine Übersicht der Seminare der RAK Sachsen einschließlich Online-Seminare für das Frühjahr 2021 für Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter ab Seite 37

beA
Digital. Einfach. Sicher

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

Aus dem Inhalt

EDITORIAL 3

AKTUELL
Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe 4
Aufnahme als Pflichtverteidiger ins Anwaltsverzeichnis 8
Wahl des Vorstandes im Jahr 2021 8
Positionspapier der Bundesrechtsanwaltskammer „Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftssicher“ 9
Die Informationen zum beA und zum elektronischen Rechtsverkehr 12
Drohende Verschärfungen bei der Geldwäschebekämpfung und Saktionierung bei Verstößen gegen die Geldwäscheprävention 14

ENTWICKLUNGEN
Anwendungshinweise zur elektronischen Aktenführung und Nutzung beim Arbeitsgericht Leipzig 15
Aktive Nutzungspflicht des beA – Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein 16
UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit 19

BERICHTE
Kammerversammlung 2020 21

MITTEILUNGEN
Gesetzliche Regelungen zur elektronischen Aktenführung bei Behörden und Gerichten 23

FACHANWALTSCHAFTEN
Besetzung der Fachanwaltsausschüsse - Bewerberaufruf 23
Bestellung in den Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht 23
Fortbildungspflicht und Corona-Pandemie 23

RECHTSPRECHUNG
Gebührensplitter - „Fortführung desselben Arbeitsverhältnisses“ 24

AUS- & WEITERBILDUNG
87 neue Rechtsanwaltsfachangestellte für Sachsen 25
Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Sommer 2020 26
Auswertung Befragung der Absolventen 2020 28
Begabtenförderung Berufliche Bildung 29
Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungszeitraum 2021 - 2024 ausbilden möchten! 29
Blockbeschulung im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r 30
Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin 30
Prüfungstermine 2021 - Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in 31
Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zur/ zum „Geprüften Rechtsfachwirt/ Geprüften Rechtsfachwirtin“ 2020 31

FORUM
Bericht aus der Arbeit des BRAK-Ausschusses des Familien- und Erbrechts 32
Impfen bei minderjährigen Kindern 32

PERSONALIEN 33

BUCHBESPRECHUNG 34

ANZEIGEN 34

SEMINARKATALOG FRÜHJAHR 2021 36

KONTAKT 48

IMPRESSUM 49

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im vergangenen September führte die Bundesrechtsanwaltskammer eine zweite Umfrage unter der Anwaltschaft zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Justiz und die Anwaltschaft durch. Rund die Hälfte der fast 5.600 teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeigte sich von der Krise wirtschaftlich betroffen. Ein Drittel gab an, seit Beginn der Pandemie mehr Außenstände bei den Mandanten zu haben, jeder Fünfte der Teilnehmer war auf Soforthilfen angewiesen. Und ein Zehntel geht davon aus, die Krise nicht überwinden zu können. Das war, wie gesagt, im September 2020. Inzwischen hat sich die Situation dramatisch verschlechtert. Aktuell steht im Freistaat Sachsen der zweite harte Lockdown unmittelbar bevor, der erst einmal bis in den Januar hinein gelten soll. Auch in der Justiz wird es daher absehbar zu weiteren Verzögerungen der Verfahren kommen, die sich nicht nur unmittelbar auf den Justizgewährungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auswirken, sondern auch zu weiteren Mindereinnahmen der überwiegend forensisch tätigen Rechtanwältinnen und Rechtsanwälte führen werden. Auch und gerade vor diesem Hintergrund ist es für die Anwaltschaft umso wichtiger, dass nun endlich mit den Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 wenigstens ein teilweiser finanzieller Ausgleich für die wirtschaftliche Entwicklung in der Vergangenheit seit dem Jahr 2013 geschaffen wird.

Das sah nun der Finanzausschuss des Deutschen Bundesrates ganz anders und empfahl dem Bundesrat, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass das Gesetz vollumfänglich erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten möge. Zur Begründung hieß es, dass zwar das Interesse der Anwaltschaft, der Sachverständigen, der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nachvollziehbar sei, an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre teilzuhaben (wohl gemerkt: Seit der letzten Anpassung der Gebühren im Jahr 2013!). Jedoch sei es vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und damit verbundener Steuerausfälle und Mehrausgaben „aktuell nicht vertretbar, für einzelne Berufsgruppen erhebliche Vergütungsverbesserungen herbeizuführen". Mit der beantragten Verschiebung des Inkrafttretens um rund zwei Jahre werde der finanziellen Lage der Länderhaushalte, aber auch der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaftsunternehmen Rechnung getragen, ohne die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs „gänzlich aufzugeben".

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein wie auch die RAK Sachsen sind diesem Ansinnen der Länderfinanzminister entschieden entgegen getreten und haben an die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten eindringlich appelliert, den ohnehin schmerzlichen Kompromiss einer Anpassung der RVG-Gebühren um lediglich 10 % mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2021 nicht noch durch eine Verschiebung in letzter Minute insgesamt zu gefährden. Die insbesondere mit Blick auf die Corona-Pandemie schwierige Lage dürfe nicht dazu führen, dass längst überfällige Gesetzesänderungen, die ohnehin lediglich einen teilweisen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftliche Entwicklung in der Vergangenheit bringen sollen, weiter hinausgezögert werden. Auch wiesen BRAK und DAV darauf hin, dass bei anderen Berufsgruppen trotz der derzeitigen Ausnahmesituation die Notwendigkeit einer Anpassung der Gebühren und Gehälter anerkannt wird und erst im Juni der Bundesrat eine Anpassung der Vergütung der Steuerberater um mehr als 12 % zustimmte und eine Anhebung der Löhne für die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen zwischen 3,2 % und 4,5 % vereinbart wurde, was bezogen auf das Jahr 2013, dem Zeitpunkt der letzten Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung, einen Anstieg der Tariflöhne um mehr als 19 % bedeutete. Mit Erfolg: Der Antrag des Finanzausschusses fand im Bundesrat keine Mehrheit. Der Freistaat Sachsen hat sich, wie im Falle divergierender Auffassung der Koalitionäre in den verschiedenen Kabinettressorts üblich, der Stimme enthalten. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sprach sich, wie Bündnis 90/Die Grünen bundesweit auch, gegen eine Verschiebung des Inkrafttretens des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 aus.

Inzwischen hat der Bundestag die RVG-Anpassung einstimmig beschlossen. Nun muss nur noch am 18. Dezember 2020 der Bundesrat entscheiden, ob die Anpassung zum 01. Januar 2021 erfolgen kann oder – wider Erwarten – doch noch der Vermittlungsausschuss angerufen wird. Es bleibt also noch spannend.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, fast unbemerkt konnte die Rechtsanwaltskammer am 23. November 2020 ihren „30. Geburtstag" seit der Wiedereinrichtung im Jahre 1990 begehen. Was also eigentlich ein Grund zum Feiern gewesen wäre, soll hier an dieser Stelle wenigstens Erwähnung finden: 30 Jahre erfolgreiche anwaltliche Selbstverwaltung im Freistaat Sachsen. All denen, die daran mitgewirkt haben, sei es hauptberuflich oder in den zahlreichen Ehrenämtern, gilt unser besonderer Dank.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Familien wünsche ich besinnliche und frohe Weihnachten sowie alles Gute für das Jahr 2021, vor allem Gesundheit.

Mit besten und kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Detlef Haselbach, Präsident

Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Anfang November versandte das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe[1] an die Verbände und Landesjustizministerien zur Stellungnahme[2].

Dieser Entwurf sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) und der Patentanwaltsordnung (PAO) vor.

Ziel der Neuregelung ist es, der Anwaltschaft und den Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Außerdem wird die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt. Zukünftig soll Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung nicht mehr ausschließlich der einzelne Berufsträger sein, sondern auch die Entität, in der diese ihren Beruf ausüben.

Über die Neuregelung des Gesellschaftsrechts hinaus modernisiert der Gesetzentwurf das Berufsrecht. Insbesondere soll das Verbot der Interessenkonflikte zukünftig auch im Hinblick auf so genannte Sozietätssachverhalte in der BRAO, der PAO und dem StBerG unmittelbar geregelt werden. Außerdem werden Änderungen in den Bereichen vorgeschlagen, in denen die Berufsordnungen nach Auffassung des BMJV an die rechtlichen oder tatsächlichen Entwicklungen angepasst werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und die Öffentlichkeit der berufsgerichtlichen Hauptverhandlung.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nahm zu vorgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Gesetzesentwurf setzt eine langjährige Forderung der Anwaltschaft um, dass Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften zu modernisieren und an die Entwicklungen und Erfordernisse der Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzupassen. Nicht zuletzt trägt der Entwurf der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung, wonach bisherige Beschränkungen in der Ausgestaltung anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften verfassungswidrig sind.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt daher grundsätzlich den Gesetzesentwurf, nicht ohne sich kritisch zu einzelnen Regelungsinhalten zu äußern.

Vorwegzunehmen ist die Feststellung, dass die Einbeziehung der Rechtsanwaltskammern und der Landesjustizverwaltungen durch das Bundesjustizministerium keinesfalls einer adäquaten Anhörungspraxis in Gesetzgebungsverfahren entspricht. Die gesetzte Frist zur Erarbeitung einer Stellungnahme ist viel zu kurz, um eine Befassung mit den Entwurf in der erforderlichen Tiefe zu ermöglichen, noch die Meinungsbildung und Abstimmung im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen sicherzustellen. Die unangemessene Fristsetzung wiegt umso schwerer, als der Gesetzesentwurf wesentliche Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts reformieren soll, die die Berufsausübung der gesamten Anwaltschaft in den nächsten Jahren im großen Maße beeinflussen wird.

Hinzu kommt, dass das Bundesjustizministerium fast zeitgleich weitere Gesetzesentwürfe vorlegte, die ebenfalls wesentliche Auswirkungen auf das anwaltliche Berufsrecht haben werden (Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts) und auch dafür die Fristen zur Stellungnahme unverhältnismäßig kurz setzte.

1. Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften

a) Als zulässige Rechtsform für Berufsausübungsgesellschaften sollen künftig alle Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, der Europäischen Gesellschaften und der nach dem Recht anderer Mitgliedsstaaten von EU und EWR zulässigen Gesellschaften in Betracht kommen (§ 59 b Abs. 2 BRAO-E). Diese Regelung ist zu begrüßen. Sie entspricht den in der Vergangenheit geäußerten Anregungen und Vorstellungen der regionalen Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer. Das gilt auch für die Zulassung der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Insoweit sollte allerdings klarstellend hinzugefügt werden, dass die anwaltliche Tätigkeit in einer solchen KG keine gewerbliche Tätigkeit darstellt.

b) Die Berufsausübungsgesellschaft soll sicherstellen, dass anwaltliche Berufspflichten beachtet werden. Gegen eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft kann eine Rüge ausgesprochen (§ 74 Abs. 6 BRAO-E) oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme (§ 113 Abs. 3 BRAO-E) verhängt werden. Diese Erweiterungen werden zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand in den berufsrechtlichen Aufsichts- und Beschwerdeverfahren führen, da die Rechtsanwaltskammer bei jedem berufsrechtlich relevanten Sachverhalt künftig prüfen muss, ob ein Verfahren gegen den betroffenen Berufsträger und/oder gegen die Berufsausübungsgesellschaft, welcher der Berufsträger angehört, eröffnet werden muss.

1 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_AenderungBerufsrecht.html?nn=6705022
2 Stellungnahme der BRAK: PDF-Download

Auch stellt sich die Frage, welche Wirkung eine Rüge gem. § 74 BRAO gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft haben wird. Die Rüge als ehrenrühriger Ausspruch aufgrund eines berufsrechtswidrigen Verhaltens mag den betroffenen Rechtsanwalts oder die betroffene Rechtanwältin berühren. Als Maßregel gegenüber einer Gesellschaft erscheint sie wenig tauglich. Hier wäre über eine Geldbuße oder –auflage, die von der Rechtsanwaltskammer verhängt werden kann, nachzudenken.

c) Die Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung, die jede Berufsausübungsgesellschaft zu unterhalten hat, sollen gem. § 59o BRAO-E differenziert nach Gesellschaftsform und Große der Gesellschaft geregelt werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings stellt § 59o Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BRAO-E auf den Jahresumsatz der beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre ab. Die Feststellung oder Prüfung des Jahresumsatzes kann nicht Aufgabe der Rechtsanwaltskammer sein. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen spricht sich dafür aus, die Versicherungsunternehmen hierfür in die Pflicht zu nehmen.

d) Die in § 59c BRAO-E vorgesehene Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Berufsausübungsgesellschaften mit allen freien Berufen im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG ist dagegen abzulehnen. Zu den danach im Grundsatz sozietätsfähigen Berufen würden neben Rechtsanwälten und den schon bislang sozietätsfähigen Berufen z. B. Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Handelschemiker, Lotsen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller gehören. Damit würde der Kreis der sozietätsfähigen Berufe weit über denjenigen hinausgehen, für den gesetzliche Berufs- und insbesondere Verschwiegenheitsverpflichtungen, die mit denen für die Anwaltschaft vergleichbar sind, bestehen.

Für eine solche Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe besteht kein praktisches Bedürfnis und auch keine Notwendigkeit, einen „verfassungsgemäßen Zustand" herzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern keine grenzenlose Öffnung der interprofessionellen Zusammenarbeit gefordert. Für die Gestattung eines Zusammenschlusses mit anderen Berufsträgern zu einer Berufsausübungsgesellschaft ist unabdingbare Voraussetzung der Gleichlauf der beruflichen Pflichten unter dem Primat des anwaltlichen Berufsrechts, insbesondere der Verschwiegenheitsverpflichtung und des Verbotes der Vertretung widerstreitender Interessen. Das Wesen der anwaltlichen Tätigkeit wird maßgeblich durch die Integrität und Zuverlässigkeit sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwalts bestimmt. Dass die Einhaltung der Berufspflichten auch in der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft mit allen Personen, die einen freien Beruf im Sinne des § 1 Abs. 2 des PartGG ausüben, dadurch sichergestellt würde, dass berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschafter verpflichtet werden, das für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geltende Berufsrecht zu beachten und dass sie selbst Adressaten der Verschwiegenheitspflicht und des Tätigkeitgebotes bei Interessenkonflikten werden, und dass ferner die Berufsausübungsgesellschaft selbst und ihre Geschäftsführung die Pflicht trifft, für die Einhaltung der Berufspflichten durch ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu sorgen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die frühzeitige Erkennung von Verstößen sicherzustellen, darf auch im Hinblick auf die nur eingeschränkten Sanktionsmöglichkeiten durch die Rechtsanwaltskammern in Frage gestellt werden.

2. Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften im Bundesweiten Anwaltsverzeichnis (BRAV)

Zukünftig sollen in dem elektronischen Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer neben den zugelassenen Rechtsanwälten auch die Berufsausübungsgesellschaften, deren Sitz sich im Kammerbezirk befindet, eingetragen werden. Damit verlässt der Entwurf die bisherige Systematik des BRAV, wonach dieses ein tagaktuelles Abbild des Mitgliederbestandes jeder Rechtsanwaltskammer darstellt.
In dem Verzeichnis sollen zukünftig ersichtlich sein: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als natürliche Personen einschließlich der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gem. § 59f Abs. 1 Satz 1, 3 BRAO-E und Berufsausübungsgesellschaften, die einer Zulassung nicht bedürfen (§ 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO-E).

Als Gründe für die Neuregelung werden das Erfordernis der Transparenz und das Informationsinteresse des Rechtsverkehrs benannt. Eine Berufsausübungsgesellschaft ist Trägerin von Rechten und Pflichten, sie ist postulationsfähig, so dass für jeden erkennbar sein muss, wer die Gesellschaft ist und wer dahintersteht. Dieser Grundgedanke ist zu begrüßen.

Allerdings wird der Übergang von einem Mitgliederverzeichnis zu einem Register aller anwaltlich tätigen Personen und Gesellschaften zu einem erheblichen Mehraufwand der Rechtsanwaltskammern führen, der personell, technisch und organisatorisch umzusetzen und durch die Kammermitglieder durch erhöhte Beiträge und neue Gebühren zu finanzieren sein wird. Hier setzt sich eine allgemeine Entwicklung, hoheitliche Interessen mittels Aufgabenerweiterung der Selbstverwaltungskörperschaften (z.B. Geldwäscheaufsicht) umzusetzen, fort.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen weist darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehene Übergangsfrist ab Erlass des Gesetzes von 13 Monaten nicht ausreichen wird. Bereits der technische Aufwand für die Neuorganisation des BRAV, die dafür notwendige Erweiterung der Datenerfassung, -verwaltung, -pflege und –übertragung wird nicht innerhalb von 13 Monaten umsetzbar sein. Hinzukommt das Erfordernis, Geschäftsordnungen und Satzungen der Rechtsanwaltskammern, über welche regelmäßig nur die Kammerversammlung befinden kann, zu erarbeiten und zu ändern. Die Geschäftsstellenorganisation bedarf einer Anpassung, Verwaltungsverfahren sind neu zu entwickeln.
Die RAK Sachsen spricht sich daher für eine längere Übergangsfrist von 24 Monaten aus.

Die inhaltlichen Regelungen in § 31 BRAO-E zum Führen des Verzeichnisses bedürfen Ergänzungen und Klarstellun-

gen. § 31 Abs. 1 Satz 5 BRAO-E fordert ein Identifizierungsverfahren als Voraussetzung eines Neueintrages. Hier stellt sich die Frage, wer für die Gesellschaft auftreten kann.

§ 31 Abs. 4 Nr. 3 BRAO-E sieht die Eintragung bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen vor. Auch § 59m BRAO-E verweist auf § 27 Abs. 2 BRAO, wonach Zweigstellen und weitere Kanzleien eingerichtet werden können. Fallkonstellationen, wonach eine Berufsausübungsgesellschaft einer weiteren Kanzlei bedarf, erschließen sich nicht. Hier sollte geprüft werden, ob nicht die Eintragung von Zweigstellen ausreichend ist.
§ 31 Abs. 6 Satz 6 BRAO-E regelt die entsprechende Anwendung der Vorgaben für Austragung und Löschung registrierter Berufsausübungsgesellschaften für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung weggefallen sind. Welche Voraussetzungen dies sind, gibt der Gesetzesentwurf dagegen nicht vor. Hier sollte der Entwurf ergänzt werden, auch um sicherzustellen, dass die Rechtsanwaltskammern einheitlich handeln können und so der Informationsgehalt des Bundesweiten Anwaltsverzeichnisses gesichert ist.

3. Änderung der Stimmgewichtung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Gemäß § 190 Abs. 1 BRAO hat jede Rechtsanwaltskammer in der Hauptversammlung eine Stimme. Nach § 190 Abs. 1 BRAO-E sollen die Stimmen der Rechtsanwaltskammern fortan in Abhängigkeit von der Zahl der Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer unterschiedlich gewichtet werden. Zur Begründung wird in dem Referentenentwurf im Wesentlichen angeführt, die derzeit geltende Regelung gleicher Stimmengewichtung sei nicht mehr „zeitgemäß", in der Literatur seit langem umstritten und weise demokratische Defizite auf.
Die vorgesehene Änderung der Gewichtung der Stimme einer Rechtsanwaltskammer ist abzulehnen. Hierzu besteht weder ein praktisches Bedürfnis noch eine Notwendigkeit, einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 31.10.1988 (AnwZ 53/87) u.a. ausgeführt:

„Der erkennende Senat vermag keinen Verstoß gegen das Demokratieprinzip des Grundgesetzes darin zu sehen, dass bei der Beschlussfassung über derartige Gegenstände die einzelnen Rechtsanwaltskammern unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder nur eine Stimme haben. Auch wenn man davon ausgeht, dass die Antragsgegnerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Trägerin der mittelbaren Staatsverwaltung eine demokratische Binnenstruktur aufweisen muss, so ist doch dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung dieser Binnenstruktur ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Es gibt durchaus sachliche Gesichtspunkte für die in § 190 Abs. 1 BRAO getroffene Stimmrechtsregelung. Mitglieder der Antragsgegnerin sind nur die einzelnen Rechtsanwaltskammern. § 190 Abs. 1 BRAO gibt jedem Mitglied eine Stimme. Diese Regelung dient nicht zuletzt auch dem Minderheitenschutz. Wenn die Stimmen einseitig nach der Mitgliederstärke der Kammern gewichtet würden, könnten einige Mitgliederstärke Kammern die Mehrzahl der übrigen Kammern sehr leicht majorisieren. Dies könnte nach den Vorstellungen der Antragstellerin selbst dann geschehen, wenn innerhalb der einzelnen Kammern nur knappe Mehrheiten beständen; denn die Delegierten jeder Kammer sollen danach das Stimmrecht nur einheitlich ausüben dürfen. Im Übrigen sind bei der geltenden Regelung die einzelnen Rechtsanwälte keinesfalls von der Willensbildung der Antragsgegnerin ausgeschlossen. Als Mitglieder der jeweiligen Kammer können sie auf deren Willensbildung und damit auf deren Stimmabgabe einwirken. Das dabei die Stimme des einzelnen Anwalts wegen der unterschiedlichen Mitgliederstärke der Kammern ein unterschiedliches Gewicht hat, erscheint - jedenfalls für den nach Wegfall der Feststellung der Standesrichtlinien verbleibenden Aufgabenkreis der Antragsgegnerin - hinnehmbar."

Hiervon abzuweichen besteht bis heute kein Anlass. Auch die ohnehin nur kurzen Ausführungen in dem Referentenentwurf zu § 190 Abs. 1 BRAO-E enthalten keine überzeugenden Argumente, und zwar weder für eine Änderung der Stimmengewichtung überhaupt, noch für die Art und Weise der in dem Entwurf vorgeschlagenen geänderten Stimmengewichtung.

Insbesondere verkennt der Referentenentwurf, dass Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer nicht die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, sondern ausschließlich die regionalen Rechtsanwaltskammern (§ 175 Abs. 1 BRAO). Die Bundesrechtsanwaltskammer ist kein rechtsetzendes Organ und auch nicht die Vertretung der einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern die Vertretung der zur BRAK zusammengeschlossenen regionalen Rechtsanwaltskammern (§ 177 BRAO). So hat die Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1 BRAO

„in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Rechtsanwaltskammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen".

Die BRAK hat indessen keine rechtsetzende Zuständigkeit. Diese ist vielmehr der Satzungsversammlung nach § 191 a ff. BRAO zugewiesen. In § 191 b Abs. 1 BRAO ist für die Zahl der dort stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern maßgeblich. Es findet daher in der Satzungsversammlung auch keine „einheitliche Stimmabgabe" für jede Rechtsanwaltskammer statt, wie sie in dem Referentenentwurf zu § 190 Abs. 1 BRAO-E für die nur einheitliche Stimmabgabe durch den jeweiligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist.

Dass für eine Gewichtung eines solchen einheitlichen Votums die unterschiedlichen Mitgliederzahlen der einzelnen Rechtsanwaltskammern zu berücksichtigen sein sollten, ließe im Übrigen unberücksichtigt, dass innerhalb der Mitgliedschaft einer Rechtsanwaltskammer und ihres jeweiligen Vorstandes erfahrungsgemäß bereits unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

Eine Abweichung von dem Grundsatz in § 190 Abs. 1 BRAO, wonach jede Rechtsanwaltskammer in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer eine Stimme hat, ist daher nachdrücklich abzulehnen.

4. Neuregelung der Berufspflicht des Verbots der widerstreitenden Interessenvertretung

In Erweiterung des bislang in § 3 BORA stipulierten Verbotes, in derselben Rechtssache widerstreitende Interessen zu vertreten, soll künftig nach § 43a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO-E ein Tätigkeitsverbot auch dann bestehen, wenn der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat.

In der Praxis der Rechtsanwaltskammern kommt es immer wieder vor, dass ehemalige Mandanten ihre berufsrechtliche Beschwerde auf das (potentielle) Ausnutzen sensibler Informationen durch ihren ehemaligen Anwalt stützen. Mit der Neuregelung des § 43a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO-E wird versucht, dieses Problem zu lösen. Zur Begründung wird unter anderem aufgeführt, dass die Verschwiegenheitspflicht zwar den Rechtsanwalt daran hindert, im Rahmen eines Mandats anvertraute Informationen weiterzugeben, nicht jedoch, diese Informationen zum Beispiel in Vergleichsverhandlungen im Rahmen eines anderen Mandats zu nutzen. Die geplante Regelung soll das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant stärken.
Der Grundgedanke der geplanten Regelung ist nachvollziehbar, wird in der anwaltlichen Berufspraxis jedoch zu einem erheblichen Risikofaktor werden und de facto für die Rechtsanwaltskammern nur schwer, bis gar nicht zu ahnden sein. Darüber hinaus bestehen starke verfassungsrechtliche Bedenken. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen lehnt die Regelung daher ab.

a) Die mit der Neuregelung einhergehende Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG dürfte bereits deshalb bedenklich sein, weil es sich um eine inhaltlich zu unbestimmte Regelung zu den Voraussetzungen eines solchen Tätigkeitsverbotes handelt. Die Formulierung, „eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information“ ist vage und auch angesichts der mit einem Verstoß gegen ein Tätigkeitsverbot einhergehenden Sanktionen nicht tragfähig. Schon die bisher in § 3 BORA enthaltene Regelung des Verbotes, „in derselben Rechtssache“ widerstreitende Interessen zu vertreten, bereitet in der Praxis erhebliche Probleme bereits im Rahmen der Feststellung „derselben Rechtssache“.

Im Interesse der Rechtspflege sowie eindeutiger und gradliniger Rechtsbesorgung verlangt § 43a Abs. 4 BRAO, dass im konkreten Fall die Vertretung widerstreitender Interessen vermieden wird (BVerfGE 108, 150, 164 [BVerfG 03.07.2003 - 1 BvR 238/01]).
Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2017 (AnwZ (BrfG) 35/11) klar herausgearbeitet, dass das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden (latenten) Interessenkonflikt gegen das Übermaßverbot verstößt und verfassungsrechtlich unzulässig ist.
Die geplante Neuregelung lässt als Verstoß ausreichen, dass der Rechtsanwalt „bedeutsame Informationen erhalten hat“. Nicht notwendig ist, dass der Rechtsanwalt diese Informationen im widerstreitenden Interesse nutzt. Auch wenn kein Interessenwiderstreit vorliegt, wäre mit Erhalt der Information ein Tätigkeitsverbot zu beachten. Die Neuregelung verstößt somit durch das Anknüpfen an eine potentielle, aber tatsächlich nicht bestehende Gefahr gegen das Übermaßverbot und greift somit auch in erheblichem Umfang in die anwaltliche Berufsausübung ein.

Dies wird durch die Regelung in § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO-E zusätzlich verschärft, als ein Tätigkeitsverbot bestehen bleiben soll, wenn der Rechtsanwalt, der nach Satz 1 ausgeschlossen ist, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt. Auch bestünde die Gefahr, einen Rechtsanwalt durch „gezielte Informationen“ aus einem bestehenden Mandat zu drängen oder daran zu hindern, ein neues Mandat erst anzunehmen.

b) Während § 3 Abs. 1 BORA bzw. § 43a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BRAO-E auf das aktive Handeln des Anwaltes abzielt – „beraten oder vertreten“, knüpft die geplante Ergänzung in § 43a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO an eine reine passive Berufsausübung des Rechtsanwaltes – „erhalten“- an. Dieser Unterschied ist mehr als erheblich.
Für einen Verstoß gegen §43a Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BRAO-E genügt beispielsweise nicht, dass der Rechtsanwalt allgemeine Auskünfte erteilt, z.B. über das zuständige Gericht, Rechtsmittelfristen oder die zu erwartenden Kosten (Weyland, BRAO, 10. Auflage, 2020, Rn. 59). Anderenfalls bestünde die erhebliche Gefahr, durch kaum mit der Rechtssache in Verbindung stehende Fragen eines potentiellen Mandaten einen unliebsamen Rechtsanwalt auszuschalten (Weyland, BRAO, 10. Auflage, 2020, Rn. 59).
Nach § 43a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO soll zukünftig das „Erhalten“ von Informationen ausreichend sein, um eine Tätigkeitsverbot zu begründen. Der Mandant könnte nun gezielt Informationen an seinen Rechtsanwalt weitergeben, welche zwar mit seinem aktuellen Verfahren in keiner Verbindung stehen, jedoch für die Zukunft bedeutend sein könnten. Rechtsanwälte könnten somit gezielt für eine potentielle Gegenseite „verbrannt“ werden.
Gerade im ländlichen Raum, in welchem die Anzahl der Rechtsanwälte überschaubar ist, kann dies zu einem erheblichen Problem führen. Rechtssuchende, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, wären u.U. gezwungen, weite Strecken zurückzulegen, nur um einen neuen Rechtsanwalt zu finden, welcher nicht in Verbindung mit der Gegenseite stand oder steht. Damit würde den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zur effektiven anwaltlichen Rechtshilfe deutlich erschwert werden.

c) Auch in der Kammerpraxis der Überprüfung und Ahndung von Berufspflichtverstößen führt die geplante Regelung zu Problemen.
Damit ein Rechtsanwalt sich nicht der Gefahr einer Interessenkollision in der Zukunft aussetzt, müsste er jedes Gespräch, möglichst wortgenau dokumentieren. In der Praxis wird dies nicht möglich sein. Zudem würde es mehr als befremdlich wirken, wenn ein Rechtsanwalt ein vertrauliches Mandatsgespräch nebenher aufzeichnet bzw. das Gespräch für ein Protokoll diktiert. Die Vertrauensbasis zwischen Rechtsanwalt und Mandant würde damit eher geschwächt als gestärkt werden.
Im Zweifel wird der Rechtsanwalt das Mandat ablehnen, sobald zur Gegenseite zu einem früheren Zeitpunkt ein Mandatsverhältnis bestand. Das unbestimmte Merkmal „bedeutsame Information“ ist für einen Rechtsanwalt weder in inhaltlicher noch in zeitliche Hinsicht bestimmbar.
In berufsrechtlichen Verfahren wegen

eines vorgeworfenen Verstoße gegen die Berufspflicht aus § 43a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO-E wird es zu beträchtliche Ermittlungsschwierigkeiten kommen, da festzustellen ist, ob der ursprüngliche Mandant die nun streitentscheidende Information dem Rechtsanwalt mitgeteilt hat oder ob er die Information nur von seinem neuen Mandanten erhalten hat.

Die Rechtsanwaltskammer müsste nachweisen, dass die Informationsweitergabe nur durch eine Seite erfolgte. Die geplante Änderung erfasst nicht den Fall, dass die frühere Partei sensible Informationen weitergegeben hat, die neue Partei dieses Wissen aber ebenfalls besitzt. Für eine Berufspflichtverletzung wäre ausreichend, dass die ursprüngliche Partei Wissen an den Rechtsanwalt weitergegeben hat. Bei einer mündlichen Weitergabe wird dies kaum zu ermitteln sein, vor allem, da die nun „bedeutsame" Information für das frühere Mandat nicht zwangsläufig „bedeutsam" gewesen sein muss.

d) Im Ergebnis ist der Grundgedanke der geplanten Änderung sinnvoll, sollte jedoch besser durch eine Ergänzung der Berufspflicht in § 43a Abs. 2 BRAO geregelt werden. So könnte die Pflicht zur Verschwiegenheit um ein Verbot der Nutzung bekanntgewordenen Wissens entgegen dem Interesse eines Mandanten ergänzt werden.

Aufnahme als Pflichtverteidiger ins Anwaltsverzeichnis

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBl. I vom 12.12.2019) änderten sich die gesetzlichen Vorgaben zur Pflichtverteidigerbeiordnung. So ist bei der Auswahl eines Pflichtverteidigers, sofern der Beschuldigte keinen benennt, auf das Bundesweite Anwaltsverzeichnis (BRAV) zurück zu greifen, welches wiederum das Interesse einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, anzeigen soll. Diese Anzeige setzt voraus, dass die Rechtsanwaltskammer die entsprechenden Daten dem BRAV übermitteln. Die technische Umsetzung im BRAV mit einer Anzeige- und Suchfunktion wird mit dem für Dezember 2020 angekündigten Update abgeschlossen sein.
Bislang führte die RAK Sachsen eine Pflichtverteidigerliste, in die auf Antrag sämtliche im Freistaat Sachsen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen wurden, einschließlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche im Freistaat eine Zweigstelle unterhalten.
Die Pflichtverteidigerliste ist auf der Homepage www.rak-sachsen.de/fuer-buerger/pflichtverteidigersuche/ für jedermann einsehbar.
§ 142 Abs. 6 StPO benennt nunmehr konkrete Kriterien, um als Pflichtverteidiger tätig zu sein. Danach soll als Pflichtverteidiger entweder einen Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

Gern können Sie uns mitteilen, ob Sie diese Kriterien erfüllen und Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen haben, so dass wir eine entsprechende Datenübertragung an das BRAV veranlassen können. Wir werden die bisherige Pflichtverteidigerliste ab 01.01.2021 nicht weiterführen.
Gern können Sie den Rückmeldebogen verwenden.

Wahl des Vorstandes im Jahr 2021

Im 1. Quartal des Jahres 2021 steht erneut die Wahl zum Vorstand der RAK Sachsen an. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Seit der BRAO-Reform im Jahr 2017 findet die Vorstandswahl nicht mehr in der Kammerversammlung statt, sondern wird als Briefwahl bzw. elektronische Wahl durchgeführt.

Das Mandat folgender Vorstandsmitglieder endet zum 31. März 2021:

Dr. Stephan Cramer, Dresden
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Dr. Christian Klostermann, Zwickau
Philipp Lange, Leipzig
Dr. Christoph Möllers, Dresden
Gerhild Sailer, Leipzig
Franz-Josef Schillo, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden
Uwe Winkler, Dresden
René Zich, Görlitz

Neu zu wählen sind damit 11 Vorstandsmitglieder. Ihnen liegt zwischenzeitlich die 1. Wahlbekanntmachung mit den Hinweisen zum Wahlverfahren und der Aufforderung, Kandidaten bis zum **13. Januar 2021, 16:00 Uhr**, schriftlich einzureichen, vor. Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen. Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann mehre Vorschläge einreichen und unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Nach Prüfung und Zulassung der Kandidatenvorschläge durch den Wahlausschuss werden wir Ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de bekanntgeben. Auch mit den Wahlunterlagen werden Sie über die Bewerber informiert werden.
Weitere Hinweise zur Wahl und ein Muster für den Kandidatenvorschlag finden Sie unter www.rak-sachsen.de.
Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Vorstandes findet am 14. April 2021, 14.00 Uhr in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden statt.

Positionspapier der Bundesrechtsanwaltskammer „Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftssicher“ Nur ein transparenter Rechtsstaat ist ein starker Rechtsstaat

erarbeitet von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Sicherung des Rechtsstaates und beschlossen in der 154. BRAK-Hauptversammlung am 25. September 2020 in Kiel.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

POSITIONSPAPIER

1. Einführung

Die Corona-Pandemie hat Exekutive, Legislative und Judikative gleichermaßen vor ungeahnte Herausforderungen gestellt. Auch die Anwaltschaft als elementarer Bestandteil der Rechtspflege war und ist betroffen. Obgleich die Krise andauert und uns voraussichtlich noch eine Weile begleiten wird, gilt es bereits jetzt, erste Lehren zu ziehen und den Rechtsstaat zukunftssicher zu gestalten; ganz gleich, ob er künftig weitere Pandemien oder andere unerwartete Ausnahmesituationen zu überstehen hat.

Gesetzgeber, Justiz und auch Anwaltschaft müssen in einer Krise handlungsfähig bleiben. Dies hat in Anbetracht der unerwartet eingetretenen Krise teilweise gut, teilweise weniger zufriedenstellend funktioniert. Insbesondere der aufgrund des notwendigen Infektionsschutzes heruntergefahrene Dienstbetrieb der Gerichte hat das Funktionieren unseres Rechtsstaates teilweise spürbar beeinträchtigt. Die zunächst nur in einigen Bundesländern – und leider bis heute nicht allerorts – zuerkannte Systemrelevanz der Anwaltschaft tat ihr Übriges, um den Zugang zum Recht für Bürger1 zu gefährden. In die naturgemäß extrem eilbedürftigen Gesetzgebungsverfahren wurde die Anwaltschaft als elementarer Bestandteil des Rechtsstaates trotz ihres Fachwissens als Rechtsanwender nur sehr bedingt einbezogen.

Aus Sicht der Anwaltschaft bedarf es daher einer kritischen Rückschau, die unter Einbeziehung gewonnener Erfahrungen dazu genutzt werden sollte, Maßnahmen für die Zukunft zu ergreifen, um unseren Rechtsstaat krisen- und zukunftsfest zu gestalten. Die BRAK hat nun eine erste Zwischenbilanz gezogen und sieben Forderungen zur Sicherung des Rechtsstaats generell und gerade auch in Krisenzeiten formuliert. Die Vorschläge sollen – unter Beteiligung der Akteure des Rechtsstaats – weiter ausgearbeitet werden.

Forderungen:

1. Sicherung des Justizgewährungsanspruches und elementarer Verfahrensgrundsätze auch in Krisenzeiten
2. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeitder Gerichte/Behörden, insbesondere Verbesserung der technischen Ausstattung
3. Optimierung der Kommunikation zwischen Gerichten/Behörden, Anwaltschaft und Beteiligten
4. flächendeckende Hygienekonzepte für Justiz und Anwaltschaft
5. mehr Transparenz und Beteiligung der Anwaltschaft bei laufenden Gesetzgebungsverfahren
6. Einhaltung der parlamentarischen Verfahren, Beachtung der Gewaltenteilung und kritische Nachjustierung von Krisengesetzgebung
7. keine Deckmantelgesetzgebung

2. Die Forderungen im Detail

Die von der BRAK erhobenen Forderungen basieren auf folgenden Überlegungen:

2.1. Sicherung des Justizgewährungsanspruches und elementarer Verfahrensgrundsätze auch in Krisenzeiten

Der Justizgewährungsanspruch ist grundsätzlich – auch und gerade in Krisenzeiten – unantastbar. Ebenso dürfen wesentliche Verfahrensgrundsätze nicht ausgehebelt werden. Justizgewährleistung und Verfahrensgrundsätze sind untrennbar miteinander verwoben. Eingriffe verursachen insoweit Wechselwirkungen, die es mit Augenmaß und unter Wahrung des ultimo-ratio-Prinzips abzuwägen gilt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine tragende Säule des Rechtsstaates und muss stets beachtet werden.

Gerade hinsichtlich der besonderen verfassungsrechtlich verbürgten Verfahrensgrundsätze des Strafverfahrens sind bei StPO-Änderungen besonders hohe Anforderungen zu stellen. Kernstück im Strafprozessrecht sind der Grundsatz der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeitsgrundsatz und die Konzentrationsmaxime. Recht darf nicht hinter verschlossenen Türen gesprochen werden. Die Kontrolle durch die Öffentlichkeit ist für das Strafverfahren von herausragender Bedeutung. Deshalb dürfen strafrechtliche

1 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Verfahren nicht unter faktischem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Auch in Verfahren der Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozial- sowie Finanzgerichtsbarkeit muss der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung nach § 169 GVG gewahrt bleiben. Denn das Prinzip der Öffentlichkeit ist für die rechtsstaatliche Justizgewährung fundamental. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit würde das unerlässliche Vertrauen in die Rechtspflege gefährden.

Allerdings kann in diesen Bereichen eine Beschränkung des Zutritts der allgemeinen Öffentlichkeit in den Sitzungssaal des erkennenden Gerichts sinnvoll sein, um im Falle einer epidemischen Lage den Gesundheitsschutz des Gerichts und der Verfahrensbeteiligten zu sichern. Verringerte Zutrittsmöglichkeiten müssen aber nicht zwingend zu einer Beschränkung der Partei-Öffentlichkeit führen. Die Gewährleistung der Öffentlichkeit durch moderne Technik hat stets Vorrang vor einer Beschränkung der Öffentlichkeit.

So ist beispielsweise eine Ton- und Bildübertragung in einen anderen Raum oder in das Gerichtsfoyer geeignet, um allgemeine Öffentlichkeit herzustellen. Ein potentiell ebenfalls gangbarer Weg wäre ein Livestream an dem nach Registrierung teilgenommen werden kann.

Sollte im absoluten Ausnahmefall eine Beschränkung der allgemeinen Öffentlichkeit unumgänglich sein, sollte die entsprechende Verhandlung durch eine Ton- und Bildübertragung hinreichend dokumentiert werden. Davon unabhängig ist die Parteiöffentlichkeit in jedem Fall zu wahren – unter Einhaltung des Hygienekonzepts.

Kritisch wird der Umstand gesehen, dass mit zunehmender Tendenz in Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren das persönliche Erscheinen der Parteien nicht mehr angeordnet wird. Dies obwohl die Beteiligten in aller Regel ein verstärktes Interesse daran haben, dem Gericht ihre Situation persönlich zu schildern (Grundsatz rechtlichen Gehörs).
Die Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes kann nach bereits bestehender Gesetzeslage als sitzungspolizeiliche Maßnahme gemäß § 176 GVG durch den Vorsitzenden getroffen werden, um während einer mündlichen Verhandlung die Gefahr einer Infektion der Prozessbeteiligten sowie der anwesenden Saalöffentlichkeit zu reduzieren. Darüber hinaus kann schon heute der Gerichtspräsident im Rahmen seines Hausrechts entsprechende Zugangs-/ Einlassbeschränkungen am Eingang des Gerichtsgebäudes regeln. Hiervon sollte aber nur maßvoll unter Wahrung der Verfahrensgrundsätze Gebrauch gemacht werden.

Es ist nicht akzeptabel, wenn im Strafprozessrecht, zur Vermeidung von Hauptverhandlungen etwa umfangreiche Verfahren durch Strafbefehlsverfahren oder Einstellungen nach § 153a StPO erledigt werden, die „ohne" Corona zu einer Hauptverhandlung geführt hätten. Keinesfalls darf Pragmatismus einerseits und Gesundheitsschutz andererseits dazu führen, dass nun unter dem Label „corona- bedingt" zur Vermeidung von Hauptverhandlungsterminen das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit flexibilisiert wird. Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen arbeitsfähig und erreichbar bleiben. Das liegt neben der Justizverwaltung auch in der Verantwortung jedes einzelnen Angehörigen der Justiz.

2.2. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Gerichte/Behörden, insbesondere Verbesserung der technischen Ausstattung

Die Richterschaft kann dazu beitragen, einen Stillstand der Rechtspflege in Pandemiezeiten zu vermeiden, indem sie verstärkt in schriftlicher oder elektronischer Form von geltenden Regelungen in den jeweiligen Verfahrensordnungen Gebrauch macht (wie z. B. materielle Prozessleitung, § 139 ZPO; Vorbereitung des Termins, § 273 ZPO etc.). Die Gerichte sollten deshalb ihr Verfahrensmanagement grundlegend verbessern.

Ferner sieht § 128a ZPO bekanntlich die Möglichkeit vor, Verfahrenshandlungen außerhalb des Sitzungsortes im Wege der Bild- und Tonübertragung vorzunehmen. Die mündliche Verhandlung mittels Videokonferenz durchzuführen, ist in Abstimmung mit den Parteien ein probates Mittel, um Gesundheitsschutz einerseits und Prozessförderungspflicht andererseits zu gewährleisten. Hiervon sollte ganz grundsätzlich künftig – unabhängig von Pandemien - mehr Gebrauch gemacht werden. Selbst § 233 StPO sieht in engen Grenzen die Möglichkeit vor, den Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden. Darüber hinaus gehende Ausnahmen/Änderungen verbieten sich allerdings in Strafverfahren, da das Gericht aufgrund seines persönlichen Eindrucks von Angeklagten, Zeugen und zentralen Beweismitteln in der Hauptverhandlung entscheiden muss.

Im Hinblick auf das Verfahrensmanagement ist ferner zu kritisieren, dass von – aus Anlass der Pandemie erlassenen Regelungen – in der Praxis kein oder nur unzureichend Gebrauch gemacht wird. Plakativstes Beispiel dürften hierfür die Änderungen im ArbGG und SGG[2] sein.

Die Optimierung des Verfahrensmanagements durch die Gerichte selbst sollte seitens des Gesetzgebers allerdings flankiert werden durch einheitliche und klare Vorgaben in der Zivil- und Fachgerichtsbarkeit für Verhandlungen per Videokonferenz, insbesondere für die Durchführung von Beweisaufnahmen sind die Rahmenbedingungen regelungsbedürftig (vgl. hierzu etwa Seoul Protokoll 2018 in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit).

Hinsichtlich der IT-Ausstattung besteht bekanntermaßen bei vielen Gerichten Nachholbedarf. Hierzu muss in der Justiz insbesondere in Webcams, geeignete Bildschirme in ausreichender Anzahl sowie Tontechnik investiert werden. Deshalb muss der Ausbau einer flächendeckenden IT-Infrastruktur bei den Gerichten – wie im Pakt für den Rechtsstaat vereinbart – zügig vorangebracht werden. Es versteht sich von selbst, dass die Länder entsprechende Haushaltsmittel für die Ausstattung der Justiz zur Verfügung stellen müssen. Die Justizgewährung darf nicht an den Länderjustizhaushalten scheitern. Darüber hinaus gilt es, bei der Anwendung von Videokonferenztechnik die datenschutzrechtliche Konformität zu gewährleisten.

2.3. Optimierung der Kommunikation zwischen Gerichten/Behörden, Anwaltschaft und Beteiligten

2 Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) v. 20.05.2020, BGBl. I 2020, 1055.

Die BRAK hat in der Krise dafür geworben, mehr Wert auf Kommunikation zwischen Gerichten, Parteien und Rechtsanwälten zu legen. Dies beginnt – wie unter Ziffer 2.2 dargelegt – bei der Vorbereitung der Termine durch die Gerichte. Ebenso sollte das Gericht den Prozessstoff im Vorfeld einer mündlichen Verhandlung besser abschichten und frühzeitig Hinweise schriftlich/elektronisch, telefonisch oder per Videokonferenz geben. Denn informelle Video- und Telefonkonferenzen sind unabhängig von § 128a ZPO jederzeit in Abstimmung mit den Beteiligten möglich, wie etwa für Vorbesprechungen zum Verfahrensablauf oder für Vergleichsverhandlungen mit den Prozessbevollmächtigten; der Grundsatz der mündlichen Verhandlung verbietet es dem Richter nicht, auch außerterminlich mit den Prozessbevollmächtigten zu kommunizieren. Dadurch können zumindest die „Durchlauftermine" vermieden werden.

Auf Basis dessen kann das Gericht dann – mit Zustimmung der Parteien – entscheiden, wie die Verhandlung und auch die Beweisaufnahme durchzuführen sind (Präsenzverhandlung, Videokonferenz, schriftliches Verfahren).

Nach Ansicht der BRAK ist insofern auf eine verbesserte digitale oder telefonische Kommunikation hinzuwirken, um sich mit Parteien und/oder Prozessvertretern abzustimmen.

Auch in behördlichen Verfahren sollte von den vorhandenen Möglichkeiten (Beratung und Auskunft,
§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG; Anhörung, § 28 VwVfG) verstärkt Gebrauch gemacht werden. Denn nach der Kommentarliteratur zum Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Form der Beteiligung/Anhörung, also auch die telefonische oder elektronische ins Ermessen der jeweiligen Behörden gestellt.[3] Zusätzlich sollte der Gesetzgeber über die Schaffung weiterer Erleichterungen nachdenken und die elektronische Akteneinsicht fördern. So könnten beispielsweise § 29 Abs. 3 S. 1 VwVfG und die entsprechenden Länderregelungen dahingehend ergänzt werden, dass neben der Akteneinsicht „bei der Behörde" die elektronische Zurverfügungstellung mindestens als gleichwertige Alternative, wenn nicht als führende Variante gesetzlich geregelt wird.

Gleiches bietet sich im Übrigen auch für die Akteneinsicht im Rahmen von gerichtlichen Verfahren an, wie dies bereits teilweise von einigen Verwaltungsgerichten praktiziert wird.

2.4. Flächendeckende Hygienekonzepte für Justiz und Anwaltschaft

Für etwaige Präsenzverhandlungen und Beweisaufnahmen sind entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung des entsprechenden Hygienekonzepts zu treffen (Größe des Sitzungsraums, Mundschutzpflicht, Sitzdistanz, Abschirmung durch Acrylglasscheiben etc.).

Es ist von der gesamten Justiz zu erwarten, das funktionierende Hygienekonzepte erarbeitet und angewendet werden, wie es teilweise schon geschieht. Diese sollten transparent im Internet für jedermann zugänglich veröffentlicht und aktuell gehalten werden.

2.5. Mehr TransparenzundBeteiligungderAnwaltschaftbeilaufenden Gesetzgebungsverfahren

Die Pandemie machte eine Fülle von Gesetzesänderungen notwendig. Für die Anwaltschaft als besonders maßgeblich sind herauszugreifen:

- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht[4]
- Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)[5]
- Zweites Corona-Steuerhilfegesetz[6]
- Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz- Paket II)[7]

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde vielfach auf eine Verbändeanhörung oder sonstige Beteiligung auch der BRAK verzichtet, die sich gerade in Anbetracht der Krisenzeit aufgedrängt hätte. Dies umso mehr, als die BRAK mit mehreren Schreiben, u. a. an das BMJV, sehr kurzfristig Stellungnahmen und Fachgespräche angeboten hatte. Die Fachausschüsse der BRAK haben in mehreren Fällen Initiativstellungnahmen abgegeben, um den Gesetzgeber bei seiner schwierigen Aufgabe bestmöglich zu unterstützen. Dies war teilweise mit der besonderen Herausforderung verbunden, dass Entwürfe zu Gesetzesänderungen zwar an die Presse oder einzelne Kontaktpersonen herausgegeben, sonst aber nicht zeitnah an alle Stakeholder veröffentlicht wurden. Um künftig eine effektive Unterstützung zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, dass sämtliche Entwürfe tagesaktuell veröffentlicht, zumindest aber der BRAK als Interessenvertretung der deutschen Anwaltschaft zur Verfügung gestellt werden und zwar nicht nur vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sondern auch von anderen Bundesministerien, die sich mit rechtlich relevanten Formulierungshilfen oder Gesetzentwürfen befassen.

Die BRAK fordert künftig mehr Transparenz und Beteiligung bei laufenden Gesetzgebungsverfahren.

---

3 Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Auflage 2020, § 28 Rn. 39; Kallerhoff/Meyen, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 28 Rn. 44.

4 Schreiben des BRAK-Präsidenten vom 24.03.2020 (PDF-Link; abgerufen am 31.08.2020) und Schreiben des BRAK-Präsidenten v. 25.05.2020 (PDF-Link; abgerufen am 31.08.2020)

5 Schreiben des BRAK Schatzmeisters vom 27.04.2020 (PDF-Link) und BRAK-Stellungnahme Nr. 20 aus Mai 2020 (PDF-Link; abgerufen am 31.08.2020)

6 Schreiben des BRAK-Präsidenten vom 15.06.2020 (PDF-Link; abrufen am 31.08.2020) und BRAK-Stellungnahme Nr. 28 aus Juni 2020 (PDF-Link; abgerufenam31.08.2020)

7 Schreiben des BRAK-Präsidenten vom 16.04.2020 (PDF-Link; abgerufen am 31.08.2020)

2.6. Einhaltung der parlamentarischen Verfahren, Beachtung der Gewaltenteilung und kritische Nachjustierung von Krisengesetzgebung

Mit ihren Stellungnahmen hat die BRAK überdies stets betont, dass alle anlässlich der Pandemie notwendigen Gesetzesänderungen eines klaren Ablaufdatums bedürfen, um stets eine neue parlamentarische Kontrolle sicherzustellen.

In Kraft getretene Regelungen sollten weiter kritisch begleitet werden. Ein Beispiel hierfür ist der (erweiterte) Hemmungstatbestand im Strafprozessrecht. Nach Ansicht des BMJV sollen die Hemmungstatbestände des § 229 Abs. 3 S. 1 StPO als auch des § 10 EGStPO wiederholt greifen können. Dies widerspricht dem eindeutigen Wortlaut und den grundlegenden Maximen des Strafprozesses, nämlich dem Beschleunigungsgrundsatz und der sogenannten Konzentrationsmaxime. Eine etwa ein halbes Jahr andauernde Unterbrechung ist einem Beschuldigten nicht mehr zumutbar.

Krisengesetzgebung sollte aber selbstverständlich auch daraufhin überprüft werden, ob sie zukunftsorientiere Lösungsansätze und Neuerungen beinhaltet, die nach Pandemieende weiterverfolgt und übernommen werden sollten. Dies ist unserer Auffassung nach beispielsweise bei den in § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vorgesehenen Regelungen (Vorrang der elektronischen Bekanntmachung von Unterlagen und Terminen zur Öffentlichkeitsbeteiligung) der Fall. Diese Neuerungen sind unabhängig von „Corona-Zeiten" sinnvoll und sollten in die „Post- Pandemiezeit" übernommen werden.[8]

Außerdem sind die weiteren Folgeänderungen kritisch im Blick zu behalten und zu begleiten, da diese Regelungen (und ihre Umsetzung auf den Länder- bzw. Kommunalebenen) ganz besondere Bedeutung für ihre Akzeptanz mit Blick auf mögliche Grundrechtseingriffe besitzen.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit der „Corona-Regelungen" ist nicht starr zu beantworten, sondern unter Berücksichtigung eines zeitlichen Elements jeweils neu aufzuwerfen und nachzujustieren.

2.7. Keine Deckmantelgesetzgebung

Auch in Krisenzeiten ist es zwingend zu vermeiden, ganz allgemein beabsichtigte Gesetzgebungsverfahren im Zuge der Krisengesetzgebung umzusetzen. Mit dem Zweiten Corona- Steuerhilfegesetz wurden beispielsweise Änderungen vorgenommen, die in keinerlei Zusammenhang mit der Pandemie stehen. Krisengesetzgebung darf nicht als Vorwand oder Deckmantel für nicht krisenbezogene Gesetzgebung sein.

Die Zeit nach Corona darf nicht geprägt sein von Krisengesetzgebung, die aus Anlass der Pandemie zu rechtfertigen war. Dies gilt umso mehr, wenn eine geplante Änderung weder in Zusammenhang mit der Pandemie steht noch auf die Dauer der Pandemie beschränkt ist.

Fazit

Gerade in Pandemiezeiten ist es von elementarer Bedeutung, die Arbeitsfähigkeit von Exekutive, Legislative und Judikative sicherzustellen. Über die digitalen Möglichkeiten und die Ausschöpfung sowie erforderlichenfalls Anpassung der Verfahrensgrundsätze und -abläufe in Krisenzeiten sollte in einer Expertengruppe unter Beteiligung der Akteure des Rechtsstaats, an der sich die BRAK gerne beteiligen wird, beraten werden. Erklärtes Ziel sollte es insbesondere sein, den Fortschritt der Technik zu nutzen, soweit es Verfahrensgrundsätze und Datenschutz sowie die Eigenart der jeweiligen Gerichtsbarkeit zulassen. Ein weiteres wichtiges Ziel muss mehr Transparenz in Gesetzgebungsverfahren und stärkere Beteiligung der BRAK sein. Denn nur ein transparenter Rechtsstaat ist zukunftsfähig und sichert zugleich seine Akzeptanz.

---

8 Der erste „Sündenfall" findet sich bereits im Referentenentwurf zum Investitionsbeschleunigungsgesetz, vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 37/2020, August 2020.

Die Informationen zum beA und zum elektronischen Rechtsverkehr

Die BRAK hat ihre Informationsangebote rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und den elektronischen Rechtsverkehr neu strukturiert: Umfassende Informationen rund um die Nutzung des beA sowie technische Informationen stehen auf der Plattform portal.beasupport.de zur Verfügung. Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/. Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/.

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Hamburg, Oktober 2020

Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

Aufgrund unseres Aufrufs erhielten wir im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 Euro.
Allen, die gespendet haben, danken wir herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.

Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.
Wir helfen gern!

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:
Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45 info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de huelfskasse

Drohende Verschärfungen bei der Geldwäschebekämpfung und Sanktionierungen bei Verstoß gegen die Geldwäscheprävention

Die Geldwäschebekämpfung ist aktuell eines der zentralen Themen der Bundesrepublik. Sie war daher auch in den vergangenen Monaten ständig in den überörtlichen Medien präsent. Dies betraf etwa die Nachlässigkeit von Banken, die Kritik an Aufsichtsbehörden, die bevorstehende FATF-Prüfung der Bundesrepublik Deutschland zur Wirksamkeit der Geldwäschebekämpfung, das Inkrafttreten der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) mit weitgehenden Meldeverpflichtungen auch für die Anwaltschaft oder die geplante Änderung des Geldwäschetatbestandes im Strafgesetzbuch mit Ausweitungen der Strafbarkeitsrisiken für das Wirtschaftsleben und damit auch weite Teile der Anwaltschaft.

Dabei mehren sich die Aufrufe zu weiteren Verschärfungen. Dies erfolgt u. a. durch die SPD, die LINKE, die GRÜNEN und sogar den Bundesrat. Der Druck steigt zunehmend angesichts der nahenden FATF-Prüfung. Dabei richten sich die Aufforderungen gerade auch gegen die Anwaltschaft. Die Maßnahmen der Anwaltschaft und insbesondere die Aufklärungsquote sowie die bisherigen Sanktionen bei Verstößen werden dabei als zu gering betrachtet. Aus diesem Grunde mehren sich auch die Stimmen hin zu einer umfassenden staatlichen Aufsicht auch aus der Anwaltschaft. Zudem soll das derzeit ohnehin immer mehr aufgeweichte Mandatsgeheimnis weiter eingeschränkt werden bis hin zur völligen Aufhebung im Bereich der Geldwäschebekämpfung.

Diese Bestrebungen laufen grundlegenden Prinzipien unseres Berufes entgegen. Neben der aktiven politischen Bekämpfung dieser Verschärfungen durch die Rechtsanwaltskammern ist es daher im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, selbst eine funktionierende Geldwäschebekämpfung sicherzustellen. Wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Geldwäschebekämpfung ist die präventive und repressive Arbeit der Aufsichtsbehörden, also auch der Rechtsanwaltskammern. Diese müssen eine wirksame Geldwäscheprävention der Anwaltschaft sicherstellen.
Derzeit läuft im Kammerbezirk noch das Aufsichtsverfahren zum Prüfjahr 2019. Trotz der mehrjährigen Dauer der Verpflichtungen für die Anwaltschaft werden hierbei immer noch gravierende Mängel gegen wesentliche Grundpflichten festgestellt. Wiederkehrende Probleme sind etwa die fehlende Risikoanalyse und die fehlende Identifizierung bzw. das Nichtaufbewahren von Identifizierungsdokumenten.

Wir weisen erneut darauf hin, dass Verpflichtete die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu den von ihnen und ihren Mandanten betriebenen Geschäften zu ermitteln und zu bewerten haben. Diese Risikoanalyse ist zwingend zu dokumentieren. Darüber hinaus entbindet auch der persönlich bekannte Mandant nicht von einer Identifizierungspflicht. Wir hatten hierzu umfangreiche Praxishinweise in der letzten Ausgabe der Kammeraktuell gegeben. Sie finden vergangene Ausgaben auf unserer Homepage unter diesem Link.
Aufgrund der o. a. Vorgaben sind Ordnungswidrigkeitsverfahren in anderen Kammern bereits etabliert. Die Rechtsanwaltskammer München verhängte jüngst ein Bußgeld in Höhe von EUR 1000,00. Nach deren Aussagen ist in Zukunft mit deutlich höheren Bußgeldern zu rechnen. Zudem wurden in anderen Kammern zahlreiche Verwarngelder verhängt. Seitens des BMF wächst der Druck auf die Kammern, einen bundesweit greifenden Bußgeldkatalog mit vier- und fünfstelligen Bußgeldern durchzusetzen. Die Anwendung von Buß- oder Verwarngeldern konnte in der Vergangenheit durch den von der Rechtsanwaltskammer Sachsen gewählten kooperativen Weg bislang vermieden werden. Aufgrund der nunmehr langjährigen Regelung zur Gelwäscheprävention werden wir bei weiteren grundlegenden Verstößen eine Sanktionierung nicht mehr verhindern können. Um unseren risikobasierten Ansatz der Geldwäscheaufsicht zu verbessern, werden erstmalig auch die Angaben von Nichtverpflichteten auf Plausibilität überprüft. Auch insoweit werden Sanktionierungen nicht mehr ausgeschlossen sein.

Damit in Zukunft Sanktionsmaßnahmen nicht notwendig werden und eine staatliche Kontrolle sowie eine weitere Aufweichung des Mandatsgeheimnisses vermieden werden können, appellieren wir an Ihre Kooperation und Mitwirkung. Prävention schützt vor Sanktion.
Auf unserer Internetseite stellen wir Ihnen hierzu umfassendes Informations- und Arbeitsmaterial bereit. Insbesondere finden Sie dort die aktualisierte 4. Version der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz. Sie erläutert die seit 01.01.2020 geltenden Neuerungen des GwG und beantwortet zahlreiche weitere Problematiken aus der rechtsanwaltlichen Praxis.

Wir freuen uns über Ihre konstruktiven Anregungen und beantworten Ihnen gerne Ihre Fragen zum Geldwäschegesetz und dessen Umsetzung.

Franz-Josef Schillo
Vizepräsident der RAK Sachsen, Mitglied der BRAK-Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht

Ass.jur. Paul Engel

Referent für Geldwäscheaufsicht

Anwendungshinweise zur elektronischen Aktenführung und Nutzung beim Arbeitsgericht Leipzig

Das Arbeitsgericht Leipzig führte zum 14.09.2020 die elektronische Justizverfahrensakte ein. Im Dialog zwischen Vertretern des Leipziger Anwaltvereins und dem Arbeitsgericht Leipzig verständigte man sich auf zu folgenden Punkte, um einen möglichst problemfreien Ablauf der elektronischen Kommunikation und Verfahrensführung sowohl auf Seite der Anwaltschaft wie auch auf Seite des Gerichts zu erreichen:

- Angabe der Gerichtsaktenzeichens,
- Dateibezeichnung zu übermittelnder Schriftsätze und dortiger Anlagen und
- Verwendung des Mitteilungs-Feldes im beA-Client.

1. Angabe Gerichtsaktenzeichens

Das Aktenzeichen des Arbeitsgerichtes sollte im Schriftsatz ohne irgendwelche vorangehenden Kennzeichnungen und ohne Verwendung des Fettdrucks fortlaufend geschrieben auf einer möglichst separaten Zeile angegeben sein, beispielsweise wie folgt:

Arbeitsgericht Leipzig
Erich-Weinert-Str. 18
04105 Leipzig

10 Ca 9999/20

Muster, Luise ./. Alpha Beta GmbH

bzw. bei Neueinreichungen anstelle des gerichtlichen Aktenzeichens der Vermerk „Neueinreichung“:

Arbeitsgericht Leipzig
Erich-Weinert-Str. 18
04105 Leipzig

Neueinreichung

Klage

der **Frau Luise Muster**
Musterstraße 25, 04999 Leipzig

- Klägerin -

Im besonderen elektronischen Anwaltspostfach ist das Gerichtsaktenzeichen anzugeben und sollte bei einer Neueinreichung einer Klage bzw. eines anderen verfahrenseinleitenden Schriftsatzes im Feld für das Gerichts-Aktenzeichen der Vermerk „Neueinreichung“ stehen.

2. Dateibezeichnung Schriftsätze und Anlagen/Kennzeichnung von Anlagen

Bei der Zuordnung von Unterlagen in der Akte des Arbeitsgerichtes ergeben sich zeitaufwändige Abläufe, wenn Anlagen nicht geeignet gekennzeichnet sind.
Bewährt hatte es sich in der Vergangenheit ohnehin die Kennzeichnung in dem typischen Format

Anlage K 1

hier beispielhaft für die erste Anlage auf Klägerseite.
Zu betrachten sind im Zusammenhang mit schriftsätzlich eingereichten Anlagen im elektronischen Rechtsverkehr

a) die Bezeichnung der Schriftsätze an sich und der dazugehörigen Anlagen in der Dateibezeichnung
b) die Bezeichnung **der Anlagen** im Schriftsatz und
c) die **Kennzeichnung der Anlage auf dem als Anlage eingereichten Dokument.**

Herausgearbeitet wurde, auch anknüpfend an Empfehlungen der BRAK in deren Newsletter 27/2019 vom 08.08.2019 (dort im Übrigen anknüpfend an die Gesetzesbegründung in der Bundestagsdrucksache 645/17 zur ERVV), dass sich folgende Vorgehensweisen zum einen für das Arbeitsgericht und den dortigen Geschäftsprozess bewähren könnten, und mutmaßlich auch in den Kanzleiabläufen grundsätzlich Effekte bei der elektronischen Verarbeitung bestehen dürften.

a) Dateibezeichnung

Die Dateibezeichnung des Schriftsatzes an sich sollte vorangestellt mit 00 gekennzeichnet werden. So ist sichergestellt, dass die Datei (der Schriftsatz) in der Reihenfolge als erstes im Posteingang erscheint.
Fortlaufende Anlagen sollten wiederum durchnummeriert werden. Für die Nummerierung ist beachtlich, dass eine automatisierte Reihenfolge die Zahlen 1 und 11 hintereinander schreibt, bevor 2 und 22 folgen. Insoweit ist es geboten, die Anlage 1 mit 01 beginnend zu kennzeichnen, hier insoweit einschlägige Dateibezeichnungen als Beispiele wie folgt:

00 Klage.pdf
01 Anlage K 1 Arbeitsvertrag.pdf
02 Anlage K 2 Vergütungsabrechnung Juli 2020.pdf
03 Anlage K 3 Kuendigung.pdf

Wird ein später eingereichter Schriftsatz wiederum mit Folge-Anlagen eingereicht, ist es grundsätzlich sinnvoll, wiederum den Schriftsatz mit 00 zu kennzeichnen und die Anlagen dann in der Reihenfolge, wie sie in der Akte fortgeschrieben werden, hier wieder beispielhaft dargestellt für die Anlagen K4 und K5:

00 Replik.pdf
04 Anlage K 4 Gegendarstellung.pdf
05 Anlage K 5 Zahlungsaufforderung.pdf

Auch in der Anwaltssoftware ergibt sich grundsätzlich ein Effekt, da die Anlagen ebenfalls in dieser Reihenfolge sortiert werden, insbesondere wenn man für Anlagen einen gesonderten Ordner angelegt.
Unter Hinweis auf die auch schon von der BRAK übermittelten Informationen wird im Übrigen darum gebeten, keine Umlaute zu verwenden, d. h. beispielsweise das Wort „Kündigung" in dieser Form zu schreiben: „Kuendigung".

b) Kennzeichnung im Schriftsatz

Bewährt hat sich folgende Darstellung:

Beweis: Arbeitsvertrag **Anlage K 1**

Wichtig wäre, dass konsequent die gleiche Bezeichnung für die Anlage an sich besteht, hier also im Beispiel wieder „Anlage K 1".

c) Kennzeichnung in der Anlage an sich

Hinzuweisen ist darauf, dass die Dokumente im durchsuchbaren PDF/A Format eingereicht werden müssen.
Zur Kennzeichnung bittet das Arbeitsgericht um Verwendung der gleichen Bezeichnung wie im Schriftsatz, am vorangegangen Beispiel anknüpfend insoweit „Anlage K 1", beispielsweise so wie hier im roten Rahmen bezeichnet:

Anlage K 1

Arbeitsvertrag

zwischen **Alpha GmbH**
Betastraße 28, 04999 Leipzig

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Franz Müller

- Arbeitgeber -

und Herrn Max Mustermann

Das Arbeitsgericht bittet jedenfalls darum, Kennzeichnungen auf den Anlagen anknüpfend an der verwendeten Nummerierung, hier in dem Beispiel eben „Anlage K1", durchgehend in der Dateibezeichnung, im Schriftsatz und auf der Anlage vorzunehmen.
Gibt es keine durchgehende einheitliche Bezeichnung, können die Anlagen nicht automatisiert der Gerichtsakte zugeordnet werden, sondern müssen mit erheblichem zeitlichen Aufwand einzelnen beschriftet werden.

3. Mitteilungsfeld im beA-Client:

Beim Versand von Nachrichten an das Arbeitsgericht kann man im beA-Client ein Mitteilungsfeld für Notizen nutzen. Dieses Mitteilungsfeld wird offensichtlich gern dazu genutzt, um Hinweise zum Schriftsatz an sich mitzuteilen. Dieses Mitteilungsfeld hat für das Arbeitsgericht technisch keine Bedeutung und kann insoweit im dortigen Workflow nicht adäquat verarbeitet werden. Deshalb wurde darum gebeten, dieses Mitteilungsfeld grundsätzlich nicht zu beschreiben sondern freizulassen. Notwendige Mitteilungen werden im Schriftsatz oder in einem begleitenden Anschreiben erbeten.

mitgeteilt von Falk Zirnstein
FA für Arbeitsrecht

Das Sächsische Landesarbeitsgericht beabsichtigte, am 16.11.2020 die Pilotierung zur Einführung der elektronischen Verfahrensakte zu beginnen.
Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Pilotierung leider verschoben werden. Ein neues Datum ist derzeit noch nicht festgelegt. Das Sächsische Landesarbeitsgericht wird informieren, sobald ein neuer Starttermin bekannt ist.

Aktive Nutzungspflicht des beA – Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein

Als erstes und bislang einziges Bundesland hat Schleswig-Holstein von der in Art. 24 ERVG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) vorzuziehen, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 generell gilt. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein gilt sie nun bereits seit dem 1.1.2020. Über ihre Erfahrungen damit berichten Dr. Gregor Steidle, Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck, und Jens Jähne, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Elmshorn.

Herr Dr. Steidle, Herr Jähne, Hand aufs Herz: Wie häufig haben Sie vor dem 1.1.2020 den elektronischen Rechtsverkehr in Ihrer täglichen Arbeit genutzt?

Jähne: Wir haben tatsächlich den elektronischen Rechtsverkehr in unserer täglichen Arbeit auch vor dem 1.1.2020 bereits relativ umfangreich genutzt, da wir wussten, dass die Nutzungspflicht uns ja ohnehin ereilen würde und wir die technischen Voraussetzungen unlängst geschaffen hatten.

Steidle: Der entscheidende Punkt war für meine Kolleginnen, Kollegen und mich die Umstellung auf die elektronische Akte (eAkte) im September 2019: Während vorher über EGVP oder beA eingegangene Schriftsätze ausgedruckt und in die Papierakte veraktet wurden,

sah ich ab September letzten Jahres die elektronischen Eingänge direkt in der digitalen Akte auf meinem Bildschirm. Meine Verfügungen und Beschlüsse wurden plötzlich ebenfalls direkt über den ERV versandt.

Was war Ihre Reaktion, als Sie von der vorgezogenen Nutzungspflicht erfahren haben?

Jähne: Ich habe mich offen gestanden geärgert. Weniger über die Entscheidung, die Nutzungspflicht auf den 1.1.2020 vorzuziehen, als über die Art und Weise und die Kurzfristigkeit. Letztlich ist die Entscheidung im Dezember 2019 getroffen worden. Wenn ich mir vergegenwärtige, welche technischen Maßnahmen und welche Schulungen erforderlich waren, um den ERV in der täglichen Arbeit anwenden zu können und mir dann vorstelle, hierfür noch ungefähr zwei Wochen Zeit zu haben, geht diese Entscheidung schon sehr deutlich an der Lebenswirklichkeit der anwaltlichen Berufspraxis vorbei. Hinzu kommt, dass sich eigentlich alle Akteure, also Anwaltschaft und Richterschaft, gegen das Vorziehen der aktiven Nutzungspflicht ausgesprochen haben. Gleichwohl ist das Vorhaben schlicht umgesetzt worden.

Steidle: Ehrlich gesagt, überwog bei uns allen die Skepsis. Die Ankündigung erfolgte sehr kurzfristig. Wir hofften zwar auf eine deutliche Verringerung des Scanaufwands, befürchteten aber einen sehr großen zeitlichen Aufwand für die Kommunikation mit den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den ebenfalls verpflichteten Behörden.

Wie lief die Umstellung für Sie? Was war alles vorzubereiten?

Jähne: Die Vorbereitungen hatten wir schon vor einiger Zeit getroffen. Es begann mit der Bestellung der Signaturkarten für mich als Anwalt und der entsprechenden Mitarbeiterkarten, dann erfolgte das Einrichten der Schnittstelle zwischen dem beA und der hier genutzten Anwaltssoftware und Schulungen zur Nutzung des beA. Diese Schulungen mussten dann später noch einmal wiederholt werden, da zwischen dem eigentlich vorgesehenen Start des beA und der dann tatsächlich erst deutlich später erfolgten Freischaltung noch einige Zeit vergangen war.

Steidle: Wir wurden sehr gut durch unser Ministerium und die Justizverwaltung vorbereitet. Seit Jahren gibt es das Projekt zur Einführung der eAkte und damit auch des ERV. Die Umstellung verlief erstaunlich reibungslos. Glücklicherweise konnten wir auf die Erfahrungen in der baden-württembergischen Arbeitsgerichtsbarkeit aufbauen und mit deutlich weniger Kinderkrankheiten starten. Mit der Einführung der eAkte haben wir auch auf die aktive Nutzung des ERV umgestellt. Die Vorbereitung oblag natürlich dem Projekt, das wir als gesamte Gerichtsbarkeit mit nur ganz wenig zusätzlichem Personal intensiv begleitet haben.
Abgesehen von den zu erstellenden Projektstrukturen waren Soft- und Hardware – einschließlich der Digitalisierung der Sitzungssäle – zu beschaffen und für unsere Bedürfnisse anzupassen, komplett neue Arbeitsabläufe für das Scannen sowie für das digitale Bearbeiten und Versenden zu konzipieren und, absolut entscheidend, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgenommen und gut geschult werden. Man muss mit den Ängsten aller – meine will ich da gar nicht verschweigen – und den geradezu zwangsläufig auftauchenden unerwarteten Umstellungsschwierigkeiten gut umgehen.
Zwei besondere Herausforderungen gab es für mich ab dem 1.1.2020: Zum einen musste ich mir eine Struktur aneignen, um die per ERV eingegangenen Schriftsätze auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Ein Thema, von dem ich als technisch maximal durchschnittlich Interessierter vorher überhaupt keine Ahnung hatte. Bereits letztes Jahr haben wir alle gemeinsam einmal pro Woche im Gericht einfache und kritische elektronische Eingänge zu einfacher und qualifizierter Signatur und zum Übermittlungsweg besprochen. In diesem Jahr kamen vor allem die Dateiformatfragen (Durchsuchbarkeit und Einbettung der Schriften) hinzu. Mittlerweile brauche ich pro Eingangsprüfung – und ich überprüfe jeden Eingang – deutlich unter einer Minute.
Zum anderen kosteten die Hinweise an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einen Schriftsatz in Papierform oder im falschen Format einreichten, gerade in den ersten Monaten jede Woche viele Stunden Arbeitszeit. Neben schriftlichen – standardisierten – Hinweisen habe ich häufig zum Telefonhörer gegriffen. Meine Erfahrungen dabei sind ganz überwiegend positiv. Es ist meinen Richterkolleginnen, -kollegen und mir mit ganz wenigen Ausnahmen gelungen, so rechtzeitig und nachhaltig zu informieren, dass die Fristen noch eingehalten wurden und auf Seiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten keine Haftungsfälle produziert wurden. Wie immer: Die Fälle, in denen ich mit dem Rechtsanwaltsbüro das Problem gemeinsam lösen konnte, geben Zufriedenheit. Die (sehr seltenen) Fälle, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in unangemessenem Ton ihren sehr verständlichen Frust bei mir abgeladen haben, kosten Kraft und Nerven.

Und wie sehen das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Geschäftsstelle oder Kanzlei?

Jähne: Das Vorziehen der Nutzungspflicht war aus Sicht meiner Mitarbeiterinnen zu kurzfristig. Es blieb wenig Zeit zum Üben. Auch die Gerichte waren bei Weitem nicht gut vorbereitet, sodass die Anfangszeit sehr holprig verlief. Probleme mit der Lesbarkeit übersandter Dokumente (z.B. PKH-Erstattungsanträge) konnten dann erst nach einiger Zeit gelöst werden. Von diesen Startschwierigkeiten abgesehen, lässt sich der Umgang mit dem ERV aber ansonsten sehr gut in die weiteren Arbeitsabläufe integrieren und spart Ressourcen (z.B. Papier).

Steidle: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trugen gerade am Anfang die Hauptlast. Während wir Richterinnen und Richter unsere komplette Dezernatsarbeit auf einmal ortsunabhängig erledigen konnten, mussten sich unsere Geschäftsstellenkräfte durch neu erlernte, sehr hohe Konzentration erfordernde Bildschirmarbeit kämpfen. Der Frust, trotz aller Anstrengung am Abend völlig kaputt zu sein und trotzdem weniger als vorher geschafft zu haben, war groß. Die Hoffnung von uns allen liegt in der höheren Routine und in weitere Verbesserungen bringenden Updates unserer Software. Ich bin unglaublich stolz auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie trotzdem diesem Generationenprojekt die Treue halten. Keiner will zur Papierakte und zum Papierversand zurück.
Es sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als erste der oft berechtigte, aber auch manchmal nicht ganz

gerechtfertigte Unmut der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte trifft. Ich habe die Geduld bewundert, wie den Anrufenden technische Sachverhalte erklärt wurden, die den Erklärenden selbst noch ganz neu waren. Der immer wieder anzutreffende Umstand, dass die Höflichkeit des Anrufers mit dem Dienstgrad des Angerufenen steigt, hilft mir deutlich mehr als meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Was ist aus Ihrer Sicht der größte Vorteil des ERV?

Jähne: Wenn alle Systeme laufen, ist der größte Vorteil die schnelle, papierlose und datensichere Korrespondenz.

Steidle: Das ist meines Erachtens die Geschwindigkeit: Ein Rechtsanwalt übersendet z.B. einen eiligen Terminsverlegungsantrag, dieser Antrag ist sofort in meiner Akte und ich kann den Termin unmittelbar verlegen. Wenn es ganz eilig ist, versende ich direkt ohne meine Geschäftsstelle die Verlegung an die Rechtsanwältin der Gegenseite. In weniger als 15 Minuten ist die Sache für alle komplett erledigt.
Ob Sie es glauben oder nicht: Die Stabilität. Der Rechtsverkehr über beA läuft nach meiner Erfahrung, anders noch als im letzten Jahr, in diesem Jahr zunehmend völlig problemfrei. Keine unvollständigen Faxe mit verschluckten Zeilen mehr, keine Probleme mit der Postlaufzeit und eine für alle Beteiligten einfache und klare Dokumentation, ob der Schriftsatz eingegangen ist.
Schließlich die Konsistenz: Unsere Akte ist digital und die schriftsätzliche Kommunikation auch.

Hat sich Ihre eigene Einstellung zum ERV geändert, nun da Sie ihn seit einer Weile nutzen müssen?

Jähne: Meine Haltung zum ERV ist tatsächlich auch situationsabhängig. Ich bin ungern Systemen ausgeliefert, die ich nicht eigenständig beherrschen kann, bei denen ich also auf die Hilfe Dritter angewiesen bin. So lange wir also keine Anwendungsprobleme haben, habe ich eine durchweg positive Haltung zum ERV. Problematisch finde ich, dass Richter*innen Prüfungen vornehmen müssen, im Rahmen derer sie letztlich keine juristischen Entscheidungen treffen, sondern technische. Da wedelt für mich der Schwanz mit dem Hund.

Steidle: Ich bin vom ERV heute überzeugter als noch vor Jahresfrist. Meine Hoffnungen (deutliche Reduzierung des Scanaufwands) haben sich erfüllt, meine Befürchtungen sind nicht in vollem Umfang eingetreten. Dies liegt in erster Linie daran, dass die mit uns zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – u.a. auch Dank des beA-Newsletters der BRAK – den Wechsel ausgesprochen gut bewältigt haben. Jeder musste den wesentlichen Anpassungsprozess einmal mit allen Schwierigkeiten und Ärgernissen durchlaufen. Dafür funktioniert die digitale Kommunikation jetzt aus meiner Sicht stabil. Mein Hinweisaufwand hat sich deutlich verringert.
Natürlich stehen noch diverse obergerichtliche Entscheidungen zu Rechtsproblemen des ERV aus. Dies ist aber, meine ich, für alle Beteiligten angesichts des ohnehin steten Rechtswandels beherrschbar.

Was könnte noch besser laufen?

Jähne: Für unsere Kanzleiabläufe wäre es hilfreich, wenn bei den elektronischen Posteingängen das Aktenrubrum und unser Aktenzeichen angezeigt werden. Im Übrigen ist die technische Ausstattung in den Gerichtssälen auf Anwaltsseite zu bemängeln. Während auf Richter*innenseite ein komfortabler Ausstattungsstand angestrebt wird (z.B. mit mehreren Bildschirmen), sind wir in der Anwaltschaft darauf beschränkt, mit unseren Tablets zu arbeiten, was die Handhabung elektronischer Dokumente in der Verhandlungssituation schwierig macht. Da müsste Augenhöhe hergestellt werden zwischen richterlichem und anwaltlichem Arbeitsplatz im Gerichtssaal.

Steidle: Zum einen könnten die für den ERV maßgeblichen Verordnungen (ERVV und ERVB) übersichtlicher und für die Praxis einfacher gestaltet werden. Das Problem der eingebetteten Schriften war wahrscheinlich dem Verordnungsgeber bei Abfassung gar nicht gegenwärtig – mir übrigens auch nicht. Ich hoffe, dass sich manche Probleme mit der neuen ERVB lösen werden.
Zum anderen wünschte ich mir, dass nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden, sondern auch die im Arbeitsgerichtsprozess eine wichtige Rolle spielenden Verbände durch ein eigenes Verbandspostfach in den ERV einbezogen werden. Dieses Thema scheint jetzt endlich auf einem guten Weg zu sein.
Weiter müsste die Überprüfung, ob der elektronische Eingang ordnungsgemäß erfolgte, weiter technisiert werden, am besten anhand einer Prüfsoftware, die für jeden am ERV Beteiligten zugänglich wäre. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten dann zu ihrer eigenen Sicherheit und Beruhigung schon einmal für sich vorab prüfen, ob sie ihren fristgebundenen Schriftsatz ordnungsgemäß versandt haben. Umgekehrt könnte ich mich als Richter endlich wieder mehr auf meine eigentliche rechtliche Arbeit konzentrieren.
Schließlich muss noch an der Übersichtlichkeit der an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übersandten Daten gearbeitet werden. Es sollte auf den ersten Blick auch für den nicht technikaffinen Anwender klar sein, welche Metadaten – z.B. zur Überprüfung der richterlichen qualifizierten Signatur oder der der gegnerischen Rechtsvertretung – von Gerichtsseite mit versandt wurden.
Alle Verbesserungen sollten in Zusammenarbeit von Gerichtsseite, BRAK und Anbietern von Rechtsanwaltssoftware erfolgen. So wie wir den ERV in unsere elektronische Gerichtsakte einbinden, sollte dies auch für die elektronische Rechtsanwaltsakte möglich sein.

Was überwiegt für Sie: Vor- oder Nachteile der aktiven Nutzungspflicht?

Jähne: Die Vorteile überwiegen. Zwar spielt die Technik nicht immer mit und das Abrufen von Eingängen ist manchmal zeitaufwändig, gleichwohl stellt der ERV eine schnelle und umweltschonende Form der Kommunikation mit Gericht und Anwaltschaft dar.

Steidle: Ganz klar die Vorteile. Ja, ich sehe die Schwierigkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich bisher nicht mit der Digitalisierung ihrer Arbeit befasst haben und sich dies möglicherweise auch finanziell nicht leisten können. Aber ich sehe auch die vielen, vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen möglichen Kanzleiformen, die mit dem ERV sehr gut zurechtkommen. Es läuft noch nicht alles perfekt, aber ich halte das Erreichte für eine gute Basis für weitere Entwicklungen, z.B. um ausfüllbare Vordrucke komfortabel über den ERV zu versenden und durch die Gerichtsseite zu bearbeiten.

Wenn Sie die anderen Länder beraten dürften: Sollten sie ebenfalls die aktive Nutzungspflicht für einzelne Gerichtsbarkeiten vorziehen oder lieber bis zum 1.1.2022 abwarten?

Jähne: Letztlich macht es aus meiner Sicht keinen Unterschied, ob die Nutzungspflicht ab 1.1.2022 in Kraft tritt oder bereits früher. Entscheidend ist, dass insoweit Verlässlichkeit und eine ausreichende Vorbereitungszeit gewährleistet ist. Überraschungsaktionen wie in Schleswig-Holstein sollten vermieden werden.

Steidle: Ich bin mittlerweile sehr für das Vorziehen: Dies ermöglicht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, aber auch den Gerichtsbarkeiten, schon vor dem 1.1.2022 in überschaubaren Bereichen zu üben und obergerichtliche Entscheidungen zu den neu auftauchenden Rechtsproblemen zu produzieren, auf die die große Masse der Gerichtsbarkeiten, aber auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab 2022 dann zurückgreifen könnten.
Das Vorziehen der aktiven Nutzungspflicht setzt aber zwei Dinge voraus: Bei Gericht muss bereits die eAkte eingeführt sein. Ansonsten wird bei Gericht der digital versandte Schriftsatz einfach nur analog ausgedruckt. Weiter muss die Einführung der aktiven Nutzungspflicht von gerichtlicher Seite aus mit ortsnahen Informationsveranstaltungen für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte begleitet werden.

Jens Jähne ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Elmshorn. Er ist ausschließlich im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht tätig und bearbeitet ausschließlich Arbeitnehmermandate.

Dr. Gregor Steidle war zunächst als Rechtsanwalt in einer Großkanzlei in Frankfurt tätig, bevor er vor über 20 Jahren als Richter in die schleswig-holsteinische Arbeitsgerichtsbarkeit wechselte. Seit 2016 ist er Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck.

Interview:
Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.
und Sven Krautschneider

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU27 müssen wir damit rechnen, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des sog. Übergangszeitraumes gemäß Art. 126 des Austrittsabkommens vom 24.01. 2020 am 31.12.2020 aus dem Binnenmarkt ohne ein zum Austrittsabkommen hinzutretendes Abkommen über die künftigen beiderseitigen Beziehungen ausscheidet. Das UK wird dann Drittland. Das hat Konsequenzen sowohl für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte als auch für deren Kanzleien in Deutschland, aber auch generell für Berufsausübungsgesellschaften deutscher Berufsträger in einer Rechtsform des Rechtes einer der drei Rechtsordnungen des UK.

Advocates, Barristers, Solicitors

Derzeit sind Berufskollegen, die über eine im UK erworbene Berufsqualifikation als advocate, barrister oder solicitor verfügen und sich in Deutschland niedergelassen haben, „europäische Rechtsanwälte“ im Sinne der Richtlinien 77/249 EWG, 98/5 EG und des EuRAG. Sie dürfen in Deutschland und unionsweit sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht und im deutschen Recht sowie im Recht der jeweils anderen Mitgliedstaaten erbringen, wenn Sie von der zuständigen Organisation im Mitgliedsstaat (in Deutschland also den regionalen Rechtsanwaltskammern) aufgenommen wurden. Sie sind vor allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen postulationsfähig.

Nach dem 31.12.2020 entfällt die Eigenschaft „europäischer Rechtsanwalt“. Die Kammermitgliedschaft der bereits aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK erlischt nicht kraft Gesetzes, die Aufnahme müsste also widerrufen werden. Bislang sieht weder § 14 BRAO noch auch § 4 EuRAG für diesen Fall den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt vor. Eine Erstreckung der Widerrufsgründe des § 4 Abs. 1 und 2 EuRAG auf den Verlust „des Status eines europäischen Rechtsanwalts aus anderen Gründen“ -hier: Austritt eines Mitgliedstaates aus der Union- befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften). Nach der ersten Lesung, die bereits erfolgt ist, beschäftigt sich jetzt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Entwurf, sodass mit dem Inkrafttreten des Art. 5 zum Jahresende gerechnet werden kann.
Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK, die gemäß § 4 Satz 1 Nr.2 BRAO als deutsche Rechtsanwälte zugelassen („eingegliedert“) wurden, genießen hingegen in der Regeln Bestandsschutz (siehe dazu unten).

WHO-Anwalt

An die Stelle des Status „europäischer Rechtsanwalt“ tritt am 01.01.2021 -vorbehaltlich einer Aufnahme der UK-Anwälte in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung- die Rechtsstellung eines Berufsträgers aus einem Mitgliedstaat der WHO. Gemäß §206 ist im Falle der Niederlassung die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also des UK, und im internationalen Recht, jedoch nicht mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht gestattet. Die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen in Deutschland, etwa in

der Kanzlei von Sozien oder von kooperierenden Kollegen (fly in- fly out) durch außerhalb Deutschlands niedergelassene Berufsträger aus dem UK, auch wenn Sie Sozien in Deutschland niedergelassener Kanzleien sind, ist dann nicht mehr erlaubt.

Integration als Rechtsanwalt

Sofern einzelne Kollegen aus dem UK gemäß §§ 11, 12, 13 oder 16ff EuRAG als deutsche Rechtsanwälte zugelassen worden sind, bleibt „eine vor Ende des Übergangszeitraumes erfolgte Anerkennung" erworbener Berufsqualifikationen erhalten. Das ergibt sich einerseits aus Art. 27 des Austrittsabkommens unter der Voraussetzung, dass die Kolleginnen und Kollegen hier ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des der Art. 15 des Abkommens erworben haben, was in der Regel der Fall sein wird.

Dass die Zulassung als Rechtsanwalt durch den Brexit unberührt bleibt, ergibt sich andererseits ohnehin aus dem nationalen deutschen Recht, welches die Zulassung weder von einer deutschen Staatsangehörigkeit noch auch von der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR abhängig macht. Freilich büßt die Rechtsstellung der UK-Staatsangehörigen als deutsche Rechtsanwälte einen Teil ihres Charmes ein: Die andauernde Anerkennung dieser Berufsqualifikation gilt gemäß Art. 27 des Austrittsabkommens „in dem betreffenden Staat", hier also in Deutschland, aber nicht mehr unionsweit. Ob und ggf. welche Rechtsdienstleistungen ein UK-Staatsangehöriger als deutscher Rechtsanwalt in anderen Mitgliedstaaten der Union bzw. des EWR erbringen darf, richtet sich dann ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen potentiellen Gastlandes. Unionsweite Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vermittelt die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht mehr.

Syndici

Für die europäischen Syndikusrechtsanwälte entspricht die Situation der Situation der niedergelassenen Rechtsanwälte: vorbehaltlich des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes ist ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach dem Brexit zu widerrufen.

Aber selbst für Syndikusrechtsanwälte, die für ihre derzeitige Tätigkeit als deutsche Syndikusrechtsanwälte eingegliedert wurden, wird Rechtsunsicherheit entstehen. Sie sehen sich dem Risiko ausgesetzt, nach einem Tätigkeitswechsel und dem damit verbundenen Widerruf ihrer Zulassung gemäß § 46 Abs. 2 BRAO nicht wieder eingegliedert zu werden., d.h. in Deutschland nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt arbeiten zu können. Syndikusrechtsanwälte müssen für jede neue Tätigkeit (eine wesentliche Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber genügt für den Verlust der bisherigen Zulassung) neu als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Nach dem Brexit verlieren aber die Kolleginnen und Kollegen mit UK-Qualifikation die Voraussetzungen, um in Deutschland als deutscher Syndikusrechtsanwalt (im Wege der Eingliederung) erneut zugelassen zu werden, oder als europäischer Syndikusrechtsanwalt aufgenommen zu werden. Zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die einmal erfolgte Anerkennung der Berufsqualifikation als deutscher Syndikusrechtsanwalt durch einen Widerruf auf Grund veränderter Tätigkeit verbunden mit erneuter Zulassung nicht erlischt, wäre hilfreich.

Anwaltstitel eines anderen Mitgliedstaates

Hat ein solicitor, barrister oder advocate in einem anderen Mitgliedstaat, etwa in Irland, eine Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt zusätzlich zu seiner Qualifikation im UK erworben, zeigt sich das deutsche Recht großzügig. § 1 EuRAG geht insoweit weiter als Deutschland es nach der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5 EG müsste. Während die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten voraussetzt, genügt nach §§ 1, 2 EuRAG das Innehaben einer der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen anderer Mitgliedstaaten für die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Zahlreiche solicitors aus England und Wales haben in den letzten Jahren in Erwartung des bevorstehenden Brexit den Status eines irischen solicitor erworben. Da Irland ebenso wie auch England und Wales zusätzlich zur Berufsqualifikation ein zeitlich befristetes „Practising Certificate" als Voraussetzung der Berufsausübung kennen, stellt sich die Frage, ob die deutschen Kammern zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation als solicitor auch die Vorlage eines gültigen „Practising Certificate" verlangen sollten. Die Law Society of Ireland sieht dessen Vorlage für Zwecke der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistung vor, nicht jedoch als dauerndes Erfordernis nach erfolgter Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, hier also Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Dass der Ablauf des zeitlich befristeten practising certificate unschädlich sei, wirkt sich dann ähnlich wie eine Befreiung von der Kanzleipflicht aus. Da nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 EuRAG der bloße Nachweis des Anwaltstitels genügt, dürfte das der deutschen Rechtslage entsprechen und ist auch sachgerecht.

Kanzleien

Gemäß § 206 BRAO niedergelassene WHO-Anwälte, deutsche Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte können sich gemäß § 59a Abs. 2 Nr. 1 zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die deutschen Berufsträger haben dabei das deutsche Berufsrecht und die danach bestehende Beschränkung der ihnen für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu beachten. Zulässig sind mit Ausnahme der KG und der OHG die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden Rechtsformen der EU und EWR Mitgliedstaaten. Wird eine dieser Rechtsformen gewählt, vermitteln der bzw. die Gesellschafter, welche deutsche oder europäische Rechtsanwälte sind, der Gesellschaft das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im Unionsrecht, sofern die Gesellschaft dabei durch persönlich entsprechend berechtigte Berufsträger handelt.

Zu diesen Rechtsformen gehört derzeit noch eine im UK errichtete LLP. Nach dem erwarteten „harten" Brexit wird das für LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union und des EWR nicht mehr der Fall sein.

LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union dürfen somit nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechts-

dienstleistungen mehr erbringen, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Die einzelnen in Deutschland zugelassenen Berufsträger bleiben natürlich berechtigt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen: es wird dann im Wege der Auslegung zu ermitteln sein, ob sie das Mandat auf eigene Rechnung führen oder für eine neben die LLP getretene GbR, gebildet z.B. durch die in Deutschland weiterhin zur Berufsausübung berechtigten Berufsträger; beides jeweils mit unbeschränkter persönlicher Haftung.

LLPs mit dem Verwaltungssitz in Deutschland werden ein anderes, durch den Brexit bedingtes, Problem haben. An die Stelle des derzeit noch geltenden IPR des Unionsrechtes, welches nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zwecke der Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit an das Gründungsstatut -hier: UK- anknüpft, wird im Verhältnis zum Drittstaat UK das deutsche IPR, welches an den Sitz anknüpft, treten. LLPs mit Verwaltungssitz im Inland werden dann Gesellschaften deutschen Rechts. Sie werden sich in eine Gesellschaftsform deutschen Rechts kraft Gesetzes umwandeln, nach überwiegender Meinung wohl in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Damit hätte die Gesellschaft dann zwar wieder eine nach dem deutschen Berufsrecht zulässige Rechtsform, verlöre aber Ihre Haftungsbeschränkung, sofern nicht die Gesellschafter selbst zuvor einen Rechtsformwandel beschließen. Dass der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 31.12.2020 die Rechtsform der GmbH &Co KG als zulässige Berufsausübungsgesellschaft eröffnet oder eine Übergangsregelung für LLP schafft, erscheint in Ermangelung entsprechender Absichtserklärungen oder Entwürfe des BMJV unwahrscheinlich.

Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwalt,
Notar a.D.

Kammerversammlung 2020

Nach dem der zunächst geplante Termin Ende Mai für die ordentliche Kammerversammlung Corona-bedingt nicht stattfinden konnte, traf sich die Kammerversammlung am 21. September 2020 in Dresden. Als Gäste konnten u.a. die Sächsische Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Frau Katja Meier, die Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts, Frau Dorit Klotzbücher, und der Präsident des Landgerichts Zwickau, Herr Dirk-Eberhard Kirst, begrüßt werden.
Der Präsident der RAK Sachsen, Herr Dr. Detlef Haselbach, berichtete über die Tätigkeit der Kammer im Jahr 2019 und die aktuellen Entwicklungen im Jahr 2020. Er dankte allen ehrenamtlich für die RAK Sachsen tätigen Personen. Aus den Veranstaltungen des letzten Jahres hob er die gemeinsame Baurechtstagung mit dem OLG Dresden im September 2019 und das FORUM Zukunft Legal Tech im Januar 2020 hervor. Ersteres bot einen fruchtbaren Austausch zwischen Rechtsanwälten und der Richterschaft. Geplant ist eine Fortsetzung dieses Formats im Jahr 2021. Das FORUM Zukunft Legal Tech führte zu einer spannenden Diskussion unter den Teilnehmern zu Chancen und Risiken von Legal Tech, welche durch interessante Redebeiträge der Podiumsteilnehmer begleitet wurde. Auch hier ist eine Fortsetzung der Reihe geplant.

Aus der Vielzahl der aktuellen Themen ging Herr Dr. Detlef Haselbach auf die angestrebte Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts ein. Ein Gesetzesentwurf aus dem BMJV wird erwartete, der aller Voraussicht eine Erweiterung der Gesellschaftsformen und der zulässigen Berufe für die gemeinschaftliche Berufsausübung mit sich bringen wird. Ebenfalls in der Diskussion sind die Regelung von Legal Tech-Dienstleistungen und die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars im Inkassobereich. Katalysator hierfür war die Entscheidung des BGH vom November 2019 zu mietright.de.

Die RAK Sachsen steht einer Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten für Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich positiv gegenüber. Jede zukünftige Regelung muss Sicherstellen, dass die Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht der Anwaltschaft gewahrt bleibt, so dass eine Zusammenarbeit nur mit Berufsträgern möglich sein kann, die selbst einem vergleichbaren Berufsrecht wie die Anwaltschaft unterliegen. Eine Beteiligung von Fremdkapital an Gesellschaften zur anwaltlichen Berufsausübung lehnt die RAK Sachsen ab.

Herr Dr. Detlef Haselbach ging weiter auf die zunehmenden Aufgaben der RAK Sachsen im Rahmen der Geldwäscheaufsicht ein. Er betonte, dass die RAK Sachsen nicht nur ihrer gesetzlichen Aufgabe im Rahmen der Aufsicht nachkomme, sondern auch die Kammermitglieder beratend begleite.

In ihrem Grußwort bedankte sich die Sächsische Justizministerin Meier für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft auch im Hinblick auf die Corona-bedingten Einschränkungen in der Justiz. Gemeinsam mit der Anwaltschaft konnte der Justizgewährleistungsanspruch sichergestellt werden. Sie begrüßte den gefundenen Kompromiss zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, welcher eine berechtigte Erhöhung der anwaltlichen Vergütung mit sich bringen wird und den Zugang zum Recht weiter gewährleistet. Für das Inkrafttreten des Gesetzes benannte sie den 01. Januar 2021.
Staatsministerin Meier bekräftigte die Systemrelevanz der Anwaltschaft und äußerte ihr Unverständnis, dass diese nicht von Anfang an in den Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen

im Rahmen der Corona-Pandemie berücksichtigt wurde. Auch die Regelungen zur Beantragung der Überbrückungshilfe I sahen zunächst nicht die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als berechtigten Personenkreis vor. Sie versicherte der sächsischen Anwaltschaft ihre Unterstützung.

Den Aufbau und die Entwicklung einer nachhaltigen Personalstruktur in der Justiz benannte sie als wichtigen Aufgabenbereich ihrer Tätigkeit. Die verschärfte Konkurrenz um qualifizierte Juristen macht es erforderlich, dass auch der Freistaat seine Einstellungskriterien überprüft und sich als guter Arbeitgeber positioniert. Die aktuellen Haushaltsgespräche werden von ihr genutzt, um auch die finanziellen Voraussetzungen für die weitere Einstellung von Juristen in der Justiz zu schaffen.
Zu den ersten Erfahrungen der Umsetzung der elektronischen Verfahrensakte in der Justiz sprach Frau Birgit Ackermand, zuständige Projektleiterin im Sächsischen Staatsministerium der Justiz. Den Startschuss dafür gab Ende September 2019 das Landgericht Dresden, später folgte das Amtsgericht Dresden. Bislang wurden und werden über 2.500 Verfahren beim Landgericht Dresden und über 1.900 Verfahren beim Amtsgericht Dresden elektronisch geführt. Die elektronische Akte musste mit den jeweiligen Fachverfahren verbunden werden, was sich sehr aufwendig gestaltete. Die neuen Abläufe führten zu grundlegenden Einschnitten in die Arbeitsabläufe bei den Gerichten, welche auch zu Verunsicherung und Skepsis der beteiligten Personen führte. Hier zeigte sich, wie wichtig eine gute und umfassende Kommunikation mit allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichte ist.

Die Kammerversammlung am 21. September 2021 beschloss Folgendes:

zu TOP 10 Beschlussfassung über
- Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2019

Der Kassenbericht wurde einstimmig und bei zwei Enthaltungen bestätigt.

- Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wurde einstimmig und bei 17 Enthaltungen entlastet.

zu TOP 11 Nachtragshaushalt 2020 und Beschlussfassung
Der Nachtragshaushalt 2020 wurde einstimmig und mit einer Enthaltung beschlossen.

zu TOP 12 Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag 2021
Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021 wurde mehrheitlich mit 49 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen auf 312,00 € festgesetzt.
Mit 49 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 4 Enthaltungen wurde beschlossen: Der Mitgliedsbeitrag für diejenigen Mitglieder, für die mehr als ein beA eingerichtet wird, wird um jeweils 60,00 € für jedes zusätzliche beA erhöht.

zu TOP 13 Haushaltsplan 2021 und Beschlussfassung
Der Haushaltsplan 2021 wurde einstimmig beschlossen.

zu TOP 14 Beschlussfassung über
- Änderung der Gebührenordnung der RAK Sachsen

Die Änderungen der Gebührenordnung wurde mehrheitlich mit 48 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen beschlossen.
- Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes

Die Änderung der Wahlordnung wurde mehrheitlich mit 51 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen.
- Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung

Die Änderung der Wahlordnung wurde mehrheitlich mit 51 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen.

Zu TOP 15 Verschiedenes gab es keine Wortmeldungen.

Die aktuellen Fassungen der beschlossenen Satzungen sind dieser Ausgabe von KAMMERaktuell beigefügt. Mit Bekanntmachung auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter https://www.rak-sachsen.de/fuer-mitglieder/kammerordnungen/ sind diese gem. § 4 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft getreten.

Rechtsanwältin Jacqueline Lange
Geschäftsführerin

Gesetzliche Regelungen zur elektronischen Aktenführung bei Behörden und Gerichten

Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Rechtsverordnungen über die Führung und Übermittlung elektronischer Akten, die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Einsichtnahme in elektronische Akten 2020 – eAeDB 2020
Fundstelle: BAnz AT 02.10.2020 B2
Online abrufbar bei Eingabe des Bekanntmachungsdatum 02.10.2020 unter Bundesanzeiger

Verordnung über den Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen im Geschäftsbereich des Bundes (Bundes-E-Strafakten-Einführungsverordnung – BEStrafAktEV) vom 09.11.2020 (BGBl. I vom 13.11.2020)

Elektronische Strafverfahrensakten können ab dem 14.11.2020 beim Generalbundesanwalt, bei den Finanzbehörden des Bundes in Ermittlungsverfahren nach § 386 Abs. 2 Abgabenordnung und § 14a des Schwarzarbeitsbekämfpungsgesetzes und dem Bundesgerichtshof geführt werden.

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen Bewerberaufruf

Turnusmäßig sind im März 2021 die Fachanwaltsausschüsse Strafrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Bau- und Architektenrecht, Verkehrsrecht und Erbrecht sowie im April 2021 die Fachanwaltsausschüsse Versicherungsrecht und Agrarrecht neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.

Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit in einem der Fachanwaltsausschüsse haben, schwerpunktmäßig in dem Fachgebiet tätig sein und selbst bereits die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung führen, bitten wir um Übersendung Ihrer Bewerbung für die Fachanwaltsausschüsse Strafrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Bau- und Architektenrecht, Verkehrsrecht und Erbrecht bis zum 19.02.2021 und für die Fachanwaltsausschüsse Versicherungsrecht und Agrarrecht bis zum 22.03.2021 per Post oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen (info@rak-sachsen.de).

Ihre Bewerbung sollte Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihren fachlichen Kompetenzen in dem jeweiligen Rechtsgebiet enthalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit!
Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Frau RAin Diana Krumpolt (Tel.: 0351/3185946) zur Verfügung.

Bestellung in den Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht der Rechtsanwaltskammer Sachsen

- Wiederbestellung -

RAin Heike Bruns, Chemnitz
RAin Sabine Geilen, Leipzig
RAin Jutta Gerstner, Dresden
RAin Bärbel Molsbach, Dresden

Wir danken für das ehrenamtliche Engagement.

Fortbildungspflicht und Corona-Pandemie

Wie viele Anfragen aus der sächsischen Anwaltschaft aktuell zeigen, befürchten Kolleginnen und Kollegen, dass sie ihrer Fortbildungsverpflichtung als Fachanwältin oder Fachanwalt im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und dadurch bedingter Absagen von Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Umfang nachkommen können. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist sich der bestehenden Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bewusst.

Gemäß § 15 Fachanwaltsordnung (FAO) sind Fachanwälte verpflichtet, sich jährlich auf ihrem Fachgebiet im Umfang von 15 Zeitstunden fortzubilden. Die Fachanwaltsordnung sieht dabei für die Erfüllung der Fortbildungspflicht verschiedene Möglichkeiten vor. Neben dem klassischen Präsenzseminar kann Fortbildung auch in Form von Online-Seminaren stattfinden. Voraussetzungen für deren Anerkennung i.S. § 15 Abs. 2 FAO ist, dass eine Interaktion zwischen den Lehrenden und den Teilnehmenden möglich ist und ein Nachweis darüber

erbracht wird, dass eine regelmäßige Teilnahme stattgefunden hat. Die Form der Online-Seminare kann für die gesamte Fortbildungspflicht in Höhe von 15 Zeitstunden gewählt werden. Eine weitere Fortbildungsmöglichkeit ist das Selbststudium im Umfang von maximal 5 Zeitstunden jährlich, sofern auch eine Lernerfolgskontrolle erfolgt und diese nachgewiesen wird. Publikationen auf dem einschlägigen Fachgebiet können ebenfalls anerkannt werden wie auch die (online) dozierende Tätigkeit und die Vorbereitungszeit hierfür.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde eine Vielzahl der Präsenzseminare abgesagt oder verschoben. Andererseits haben viele Fortbildungsanbieter ihr Online-Angebot ausgebaut. Auch die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet seit Ende August 2020 vermehrt Online-Seminare an. Unser vollständiges Seminarangebot finden Sie unter www.rak-sachsen.de/seminare/. Sobald die gesetzlichen Vorgaben es zulassen, werden wir wieder Präsenzseminare unter Beachtung der Hygienevorschriften durchführen.
Die gesetzliche Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO und die Nachweispflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer sind nach wie vor zu beachten. Auch die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 deutschen Rechtsanwaltskammern sprachen sich für einen Beibehalt dher bisherigen Regelungen des § 15 FAO aus.

Bitte nutzen Sie die noch verbleibende Zeit bis zum Jahresende, um verlegte Fortbildungstermine wahrzunehmen oder von dem umfangreichen Online-Angebot der verschiedenen Fortbildungsanbieter Gebrauch zu machen.
Nachweise für geleistete Fortbildung übersenden Sie bitte an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen elektronisch, per E-Mail an fachanwaelte@rak-sachsen.de oder in Kopie auf dem Postweg. Bitte senden Sie keine Originale. Die einmalige Übersendung der Nachweise genügt. Bitte sehen Sie daher von Vorab-Sendungen per Fax oder anderweitigen Mehrfachsendungen ab.

Wir bitten um Verständnis, dass eine Bestätigung über die vollständige oder teilweise Erfüllung der kalenderjährlichen Fortbildung von Seiten der Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht erfolgt. Sollten die eingereichten Fortbildungsnachweise nicht den Anforderungen der Fachanwaltsordnung genügen, setzen wir uns selbstverständlich mit Ihnen in Verbindung.

Bitte beachten Sie zur Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO auch unsere Leitlinien auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de/Für Mitglieder/Fachanwaltschaft/4. Fortbildungspflicht.
Sollten die aufgezeigten Möglichkeiten der Erfüllung der Fortbildungspflicht nicht genügen, kann selbstverständlich angesichts der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen, etwa aus persönlichen Gründen (Quarantäne-Maßnahme oder Erkrankung) oder weil bereits gebuchte Fortbildungsveranstaltungen abgesagt wurden, eine Fristverlängerung beantragt werden.

Gebührensplitter - „Fortführung desselben Arbeitsverhältnisses“

Gerade in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit kommt es oft vor, dass Anwälte noch Jahre nach Abschluss eines Verfahrens - meist auch vergeblich - um ihre Gebühren streiten müssen. Dabei blenden Richter aus, dass Anwälte für ihre Leistungen vergütet werden müssen und sie diese sonst nicht anbieten können. Sechs Verfahren zur Zustimmung des Integrationsamtes zu sechs beabsichtigten und letztlich ausgesprochen Kündigungen hat ein Arbeitgeber betrieben, um einen Arbeitnehmer zu entlassen. Es mussten sechsmal Widerspruchs- und Klageverfahren für den Arbeitnehmer veranlasst werden, einschließlich Fristenkontrolle und Rechtsmittelbegründungen, bis - nach fast zweijährigem Verfahren - das Verwaltungsgericht einen unanfechtbaren Verbundbeschluss erließ und nach zwei weiteren Jahren die Klagen abwies. Der Gegenstandswert wurde auf den einfachen Auffangwert gemäß § 23 Abs. 3 RVG i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG, also 5.000,00 €, festgesetzt. „Denn zum einen bleibt das wirtschaftliche Interesse des die Zustimmung angreifenden Schwerbehinderten in der Fortführung des Arbeitsverhältnisses zu erblicken. Die Fortführung wird in ihrem Wert aber nicht davon bestimmt, wie viele Kündigungen ihr – möglicherweise – entgegenstehen.“ (VG Dresden vom 21.8.2018 - 5 K 1263/15 -). Das wird in der Beschwerde, die natürlich zurückgewiesen wird, getoppt, durch den nachfolgend wiedergegebenen Beschluss des OVG Bautzen vom 14.02.2020 (3 E 207/18) - quasi Auftakt zum Corona-Lockdown der Anwaltschaft: Das Verwaltungsgericht wird bestätigt, wenn es darauf abhebt, „dass das wirtschaftliche Interesse in allen Klagen auf die Fortführung desselben Arbeitsverhältnisses gerichtet war und die Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht davon abhing, wie viele Kündigungen dem Kläger gegenüber ausgesprochen wurden.“ Eine bemerkenswerte Sichtweise, in der der Anwalt zum - ehrenamtlichen - Sozialbetreuer degradiert wird. Verfahrensdauer übrigens von 2014-2020. Rien ne va plus.
Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (3 E 207/18) vom
In der Verwaltungsrechtssache ...
wegen Zustimmung zu Kündigungen
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts
hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts am 14. Februar 2020 beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. August 2018 - 5 K 1263/15 - wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat entscheidet über die Beschwerde gemäß § 33 Abs. 8 RVG durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die angefochtene Entscheidung vom Einzelrichter erlassen worden ist.

Die von der Prozessbevollmächtigten des Klägers im eigenen Namen erhobene Beschwerde ist nach § 33 RVG statthaft, da Gerichtsgebühren nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben werden. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden und die Beschwer der Beschwerdeführerin von 200,00 EUR (§ 33 Abs. 3 RVG) ist überschritten. Die Beschwerde ist damit insgesamt zulässig.

Einer vorherigen Anhörung des Klägers bedurfte es nicht. Denn die Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss, mit dem das Verwaltungsgericht den Gegenstandswert auf Antrag des Klägers gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 39.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, Anh. zu § 164) auf 5.000,00 € festgesetzt hat, bleibt ohne Erfolg.

Die Beschwerdeverführerin trägt vor, die einmalige Berücksichtigung des Auffangwertes nach § 52 Abs. 2 GKG sei fehlerhaft, da dem Kläger sechs mal gekündigt wurde und er demzufolge gegen sechs Klagen gegen unterschiedliche Zustimmungsbescheide vor dem Verwaltungsgericht habe erheben müssen, die vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 4. August 2016 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden seien. Der Gegenstandswert hätte daher auf 30.000,00 € festgesetzt werden müssen.

Das Vorbringen rechtfertigt keine Erhöhung des Gegenstandswerts. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass § 22 Abs. 1 RVG keine Anwendung findet, wonach die Werte mehrerer Gegenstände in derselben Angelegenheit zusammenzurechnen sind. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf abgehoben, dass das wirtschaftliche Interesse in allen Klagen auf die Fortführung desselben Arbeitsverhältnisses gerichtet war und die Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht abhing, wie viele Kündigungen dem Kläger gegenüber ausgesprochen wurden.

Eine r Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Beschwerdeverfahren ist nach § 33 Abs. 9 Satz 1 RVG gerichtgebührenfrei. Kosten werden nach § 33 Abs. 9 Satz 2 RVG nicht erstattet.

Der Beschluss ist nach § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG unanfechtbar.

Roland Gross
Mitglied des Vorstands der RAK Sachsen

87 neue Rechtsanwaltsfachangestellte für Sachsen

Im Sommer 2021 beendeten 87 Rechtsanwaltsfachangestellte erfolgreich ihre Ausbildung. Leider konnte Corona-bedingt in diesem Jahr die Zeugnisse nicht wie gewohnt im Rahmen einer Feierstunde persönlich übergeben werden.

Frau Rechtsanwältin Modschiedler, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen, übermittelte in einem Brief das Abschlusszeugnis des Jahrgangs 2020 und gratulierte im Namen des Vorstandes der RAK Sachsen zu dem erfolgreichen Berufsabschluss. Sie richtete u.a. folgende Worten an unsere Absolventen:

> *„Der Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten unterliegt dem Wandel der technologischen Entwicklung.*
>
> *Umso mehr müssen wir alle darauf bedacht sein, die persönliche Kommunikation sowohl in der Anwaltskanzlei als auch zum Mandanten aufrechtzuerhalten. Diese Komponente beinhaltet gerade für Sie als Rechtsanwaltsfachangestellte/-r täglich nicht nur die Anwendung von Gesetzestexten und Recherchen über Rechtsprechung, sondern auch im zunehmenden Maße eine „Dolmetscherleistung", um die gerichtlichen und anwaltlichen Verfügungen für die Mandanten verständlich darzustellen. Im Zeitalter des Legal Tech stellt dies eine persönliche Bindungswirkung des Mandanten an die Anwaltskanzleien dar, die durch keinerlei Technologie zu ersetzen ist. Dabei bleibt auch gerade der vergütungsrechtliche Teil und dessen Vermittlung an den Mandanten immer wesentlicher Ausbildungsbestandteil einer/eines Rechtsanwaltsfachangestellten."*

Wir hoffen und wünschen, dass im nächsten Jahr unsere dann mittlerweile bereits 14. Zeugnisausgabe wieder – wie gewohnt – im feierlichen Rahmen des Ballhaus Watzke stattfinden kann. **Save the Date: 11. September 2021!**

Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Sommer 2020

Berufsschulen und Umschulungen gesamt

Prüflinge insgesamt: 104
davon nicht bestanden: 17 (16,35 %)
davon nach den schriftlichen Prüfungen zurückgetreten: 0

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	3	14	33	39	15	0	3,47
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	6	31	39	26	2	0	2,88
Vergütung und Kosten	6	32	36	25	5	0	2,91
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	4	22	32	39	6	4,17
Mündliche Prüfung	11	22	26	30	13	2	3,17

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 21
davon nicht bestanden: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	1	5	6	8	1	0	3,14
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	2	9	9	1	0	0	2,43
Vergütung und Kosten	2	8	6	4	1	0	2,71
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	10	5	6	0	3,81
Mündliche Prüfung	0	8	4	8	1	0	3,1

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 41
davon nicht bestanden: 12

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	1	3	10	16	11	0	3,80
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	1	13	15	11	1	0	2,95
Vergütung und Kosten	2	13	15	10	1	0	2,88
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	4	15	16	6	4,59
Mündliche Prüfung	1	6	8	13	11	1	3,66

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 28
davon nicht bestanden: 2

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	4	11	11	2	0	3,39
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	2	7	11	8	0	0	2,89
Vergütung und Kosten	1	9	9	7	2	0	3,0
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	1	8	9	10	0	4,0
Mündliche Prüfung	8	6	10	2	5	1	3,18

Umschulungen RTG Bildungszentrum Dresden

Prüflinge insgesamt: 6
davon nicht bestanden: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	0	2	3	1	0	3,83
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	0	2	3	1	0	3,83
Vergütung und Kosten	0	1	2	2	0	0	2,66
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	0	2	4	0	4,66
Mündliche Prüfung	0	0	2	4	0	0	3,66

Umschulungen Schweiger & Schmitt GmbH Plauen

Prüflinge insgesamt: 2
davon nicht bestanden: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	0	1	1	0	0	3,5
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	0	0	1	1	0	0	3,5
Vergütung und Kosten	0	0	1	0	1	0	4,0
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	0	0	2	0	5,0
Mündliche Prüfung	0	0	0	2	0	0	4,0

Umschulungen Z & P Schulung GmbH

Prüflinge insgesamt: 6
davon nicht bestanden: 0

	1	2	3	4	5	6	Ø
Geschäfts- und Leistungsprozesse	1	2	3	0	0	0	2,33
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	1	2	1	2	0	0	2,66
Vergütung und Kosten	1	1	2	2	0	0	2,83
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	3	0	1	1	0	2,66
Mündliche Prüfung	1	2	2	1	0	0	2,5

Auswertung Befragung der Absolventen 2020

An der Abschlussprüfung des Jahres 2020 mit der mündlichen Prüfung im Juli 2020 haben im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen 104 Auszubildende teilgenommen. Von den Teilnehmern haben 87 Auszubildende die Prüfung bestanden. 17 Auszubildende haben die Prüfung nicht bestanden.

An der Befragung nahmen 26 von 104 Absolventen teil.

Frage 1 - Arbeiten Sie nach der Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter?

Die 26 Teilnehmer antworteten wie folgt:
24 arbeiten als Rechtsanwaltsfachangestellte, 2 arbeiten nicht als Rechtsanwaltsfachangestellte,

Von den 24 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, sind 5 befristet und 17 unbefristet angestellt. 2 Teilnehmer machten keine Angaben.

Von den 24 Teilnehmern, die als ReFA arbeiten, arbeiten 13 in der ausbildenden Kanzlei, 10 in einer anderen Kanzlei und 1 Teilnehmer in einem Unternehmen.

Frage 2 - Werden Sie in einem anderen Beruf tätig, studieren Sie, beginnen Sie eine andere Ausbildung?

Die Frage verneinten 19 Teilnehmer. 3 Befragte beginnen eine weitere Ausbildung/Studium oder arbeiten in einem anderen Beruf (Studium Rechtswissenschaften, Studium Klassischer Gesang, Studium Rechtspflege)

Frage 3 - Sind Sie nach der Ausbildung arbeitslos?

19 Teilnehmer sind nicht arbeitslos. 2 würden gern in dem Beruf arbeiten, haben aber noch keine Stelle gefunden. 6 Absolventen sind arbeitslos.

Wie schätzen Sie Ihre berufliche Situation ein?

Sehr schlecht: 1
Schlecht: 1
Sowohl als auch: 5
Gut: 15
Sehr gut: 4
k.A.: 0

Wie beurteilen Sie Ihre Berufsaussichten?

Sehr schlecht: 1
Schlecht: 1
Sowohl als auch: 10
Gut: 11
Sehr gut: 3
k.A.: 0

Wie beurteilen Sie Ihre Aufstiegschancen?

Sehr schlecht: 3
Schlecht: 4
Sowohl als auch: 12
Gut: 7
Sehr gut: 0
k.A.: 0

Wie beurteilen Sie Ihre Verdienstmöglichkeiten?

Sehr schlecht: 5
Schlecht: 6
Sowohl als auch: 11
Gut: 4
Sehr gut: 0
k.A.: 0

Begabtenförderung Berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung" richtet sich an junge Menschen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss in der Tasche und noch lange nicht genug haben.

Mit einem **Weiterbildungsstipendium** können sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

Stipendiatin oder Stipendiat der Begabtenförderung berufliche Bildung kann werden, wer

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat **oder** bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb einen der Plätze 1 bis 3 belegt hat **oder** die besondere Qualifizierung durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann.
- weder Vollzeitstudent/in noch Hochschulabsolvent/in ist
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist (Durch Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst, Elternzeit u. a. kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen.)

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wir bitten alle Interessierten, sich bis zum 31.12.2020 für die Aufnahme im Jahr 2021 zu bewerben. Eine Entscheidung über die Aufnahme für das Jahr 2021 erfolgt im Januar 2021.

Mit einem **Aufstiegsstipendium** fördert die Bundesregierung ein akademisches Erststudium in Vollzeit oder ein berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung um ein Aufstiegsstipendium sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung.
- Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung.
- ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf, u. a. durch die Note der Berufsabschlussprüfung, durch die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers,
- noch kein Hochschulabschluss. Für bereits Studierende gilt: Eine Bewerbung ist bis zur Beendigung des zweiten Studiensemesters möglich.

Wer jetzt nicht ausbildet... spart Geld, das ihn teuer zu stehen kommt!
Die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge nimmt seit mehreren Jahren kontinuierlich ab und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Im Gegenteil!

Melden Sie uns Ihre Ausbildungsplätze!

Ausbildungsaufruf der RAK Sachsen | Formular freier Ausbildungsplatz

Wichtiger Hinweis für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Ausbildungszeitraum 2021 - 2024 ausbilden möchten!

Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

Im Jahr 2024 findet die letzte mündliche Abschlussprüfung voraussichtlich am 18.06.2024 statt, so dass nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung im Sommer 2024 zugelassen werden können, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 18.08.2024 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 18.08.2024, kommt regelmäßig eine Zulassung zur Prüfung erst im Winter 2024 (November 2024) in Betracht.

Wir empfehlen Ihnen, mit der Ausbildung am 01.08.2021 zu beginnen (Ende dann 31.07.2024).

Fortsetzung Folgeseite

Anpassung der Vergütungsempfehlung für Auszubildende

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG muss Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewährt werden. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in seiner Sitzung am 21.09.2020, auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses, die Empfehlung folgender Vergütungssätze für alle Verträge ab dem Schuljahr 2021/22 beschlossen:

1. Ausbildungsjahr 700,00 Euro (brutto),
2. Ausbildungsjahr 800,00 Euro (brutto)
und ab dem
3. Ausbildungsjahr 900,00 Euro (brutto).

Ausbildungsvergütungen, die mehr als 20 % unter dieser Empfehlung liegen, verstoßen gegen § 17 Abs. 1 BBiG und werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Auf das Urteil des BAG vom 30.09.1998 (Az.: 5 AZR 690/97) weisen wir hin.

Für Ausbildungsverträge **ab dem 01.01.2020** wird diese prozentuale Unterschreitungsmöglichkeit durch die **neue Mindestausbildungsvergütung** überlagert. Auszubildende, deren Berufsausbildung im Zeitraum z.B. vom 01. bis 31.12.2020 beginnt, erhalten im 1. Ausbildungsjahr eine Mindestvergütung i. H. v. 515,00 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BBiG-neu). Die Mindestvergütung wächst mit Fortschreiten der Ausbildung und erhöht sich in im 2. Ausbildungsjahr um 18 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BBiG-neu) und im 3. Ausbildungsjahr um 35 % (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BBiG-neu); Basis der Aufschläge ist dabei das Jahr, in dem die Ausbildung begonnen worden ist. Die Mindestvergütung für das 1. Ausbildungsjahr wird zudem jährlich angepasst: für den Ausbildungsbeginn in 2021 auf 550,00 Euro, für den Ausbildungsbeginn in 2022 auf 585,00 Euro und für den Ausbildungsbeginn in 2023 auf 620,00 Euro (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. b-d BBiG-neu)

Die Mindestausbildungsbeträge stellen sich ab dem 01.01.2020 wie folgt dar:

	Jahr des Ausbildungsbeginns			
	2020	2021	2022	2023
1. Jahr	515 €	550 €	585 €	620 €
2. Jahr (+ 18%)	608 €	649 €	690 €	732 €
3.Jahr (+ 35%)	695 €	743 €	790 €	837 €

Blockbeschulung im Ausbildungsberuf zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

In KAMMERaktuell 02/2019 berichteten wir, dass **erst ab dem Schuljahr 2021/22 Blockbeschulung** sachsenweit eingeführt wird. Sie können im laufenden Schuljahr 2020/21 alle bestehenden Ausbildungsverhältnisse noch regulär im gegenwärtigen 2-2-1-Modell fortführen.

Die Details der Blockbeschulung, welche auch nach Interessenvertretung der Kammer auf eine Blocklänge von zumeist 2 bis in Einzelfällen 3 Wochen begrenzt werden konnte, entnehmen Sie den noch vor Jahresende 2020 zu erwartenden wochengenauen Blockplänen Ihrer zuständigen Berufsschule.

Aufstiegsfortbildung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin

Die Aufstiegsfortbildung wird nach unserer Kenntnis bspw. von folgenden Bildungsträgern angeboten:

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel. 03 51/83 97 97 71,
Fax: 03 51/8 30 14 76
E-Mail: gubsch@vhs-lkmeissen.de

Z&P Schulung GmbH
Rabensteinplatz 1, 04103 Leipzig
Tel. 03 41/2 26 31 14,
Fax: 03 41/2 26 31 29
E-Mail: info@zp-schulung.de

SIMA-Projekt GmbH
Frau Bärbel Lehmann
Tel.: 0351/48272 11, Fax: 0351/48272 20
office@sima-projekt.com

WISTERA GmbH Wirtschafts-, Steuer- und Recht-Akademie
Annaberger Straße 105, 09120 Chemnitz
Tel. 03 71/3 06 888 18
E-Mail: Kontakt@wistera.de

Beuth Hochschule für Technik Berlin – Fernstudieninstitut
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin
Tel.: 0 30/45 04 21 74,
Fax: 0 30/45 04 29 74,
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de, www.beuth-hochschule.de/fsi

Die genauen Kurstermine und -bedingungen erfragen Sie bitte direkt bei den Bildungsträgern.

Prüfungstermine 2021 - Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in

	Schriftliche Prüfungen
Büroorganisation und -verwaltung	06.02.2021 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	06.02.2021 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	13.02.2021 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	20.02.2021 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

mündliche Prüfungen	voraussichtlich 15.-17.04.2021

Anmeldefrist	01.12.2020

Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zur/ zum „Geprüften Rechtsfachwirt/ Geprüften Rechtsfachwirtin“ 2020

Prüfungsausschuss Dresden gesamt

Prüflinge insgesamt: 8
davon nicht bestanden: 1

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und Büroverwaltung	0	1	3	3	1	0	3,5
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	1	2	5	0	0	0	2,5
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	0	1	4	3	0	0	3,25
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	1	1	2	4	0	0	3,0
Mündliche Prüfung	1	1	4	1			2,71

Bericht aus der Arbeit des Ausschusses des Familien- und Erbrechts bei der BRAK

Derzeit findet nur Videokonferenz statt, was die Arbeit des Ausschusses leider erschwert.

Insbesondere was es bislang noch nicht möglich, ein persönliches Gespräch bei der Bundes-justizministerin zu führen, um ihr aktuellen Probleme im Familienrecht nahezubringen.

Nach wie vor unternimmt der Gesetzgeber nichts dafür, dass Wechselmodell zwischen Eltern und Kindern klar zu regeln. Wir brauchen nicht nur klare juristische Regeln zur Berechnung des Kindesunterhaltes. Hierzu gibt es mittlerweile eine ausufernde höchstrichterliche Recht-sprechung. Wir brauchen insbesondere auch eine Änderung des Melderechtes. Wenn Eltern ihre Kinder im paritätischen Wechselmodell versorgen und betreuen, gibt es nach wie vor nur einen Hauptwohnsitz und die Möglichkeit, dass Kind beim anderen Elternteil mit Nebenwohnsitz anzumelden. Dies ist jedoch befriedigend. Hier muss es die Möglichkeit geben, zwei Hauptwohnsitze anzumelden, zumal dies erhebliche steuerliche Auswirkungen hat. Des Weiteren gibt es bislang auch keine Regelung dahingehend, dass das staatliche Kindergeld hälftig bei den Eltern ausgezahlt wird. Hier bedarf es entsprechender Vereinbarungen der Eltern untereinander, was oft zusätzlichen Streitstoff in sich hat. Auch im Sozialrecht gibt es Regelungsbedarf beim Wechselmodell.

Was die Qualitätsanforderung von Sachverständigengutachten nach § 1631 b BGB anbelangt, wurden Mindestanforderungen erarbeitet, die jedoch noch nicht verabschiedet sind.

Der Verfahrenswert im Kindschaftssachen von 3.000,00 € auf 4.000,00 € sollte im Rahmen der Erhöhung der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren gesetzliche festgelegt werden. Nun kommt es leider voraussichtlich zu einer zeitlichen Verschiebung um 2 Jahre.

Was gerichtliche Anhörungen in Familiensachen in Pandemiezeiten anbelangt, so ist zu ver-weisen auf § 32 Abs. 3 FamFG. Dort ist geregelt, dass in geeigneten Fällen das Gericht die Angelegenheit mit den Beteiligten im Wege der Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128 a ZPO erörtert werden kann. Dies Vorschrift ist weniger bekannt und das Gericht kann von der Anwaltschaft in heutiger Zeit auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Allerdings ist eine Anhörung von Kindern per Bild- und Tonübertragung nicht geeignet. Strittig ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob trotzdem eine Terminsgebühr verdient wird. Dies wird überwiegend bejaht.

Des Weiteren hat der Ausschuss die generelle Nichtzulassungsbeschwerde im Familienrecht befürwortet.

Rechtsanwältin
Karin Meyer-Götz
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Steuerrecht
Mitglied der Ausschusses für
Familien- und Erbreche bei dir BRAK

Impfen bei minderjährigen Kindern

Was ist, wenn Eltern diesbezüglich uneinig sind? Darf das minderjährige Kind dies selber entscheiden?

Gerade in der jetzigen gesundheitlichen Situation in Deutschland und Europa werden Impfungen immer wichtiger. Die ständige Impfkommission beim Robert-Koch-Institut veröffentlicht stets aktualisierte Impfempfehlungen.

Impfungen und andere medizinische Maßnahmen bedürfen bei minderjährigen Kindern grundsätzlich der Entscheidung beider Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge. Bei Impfungen gibt es nun Eltern, die Impfbefürworter sind und Eltern, die Impfgegner sind, da sie das Risiko von Impfschädigungen höher einschätzen als den Impfschutz vor Krankheiten.

In Angelegenheiten des alltäglichen Lebens darf ein Elternteil allein entscheiden. Dies gilt jedoch nicht für Impfungen und andere medizinische Maßnahmen.

Wenn nun Eltern nicht einig sind, können sie gerichtliche Hilfe beim Familiengericht in Anspruch nehmen. Dazu hat der BGH entschieden, dass dann, wenn eine Impfung der Empfehlung der ständigen Impfkommsion beim Robert-Koch-Institut entspricht, grundsätzlich dem Elternteil, der dies befürwortet, die Entscheidungszuständigkeit hierzu übertragen werden kann (vgl. BGH Beschluss vom 03.05.2017, Az. XII ZB 157/16 in NZFam 2017, 561-564 [1]) Diese Entscheidungszuständigkeit ist dann keine Übertragung der gesamten Gesundheitssorge, sondern nur ein Teil desselben. Nur dann, wenn es sich um ein „Risikokind" handelt, ist auch eine andere Entscheidung denkbar.

Was ist jedoch dann, wenn das Kind selbst gegen die Entscheidung der Eltern eine Impfung wünscht oder ablehnt?

Grundsätzlich haben sich minderjährige Kinder der Entscheidung ihrer Eltern unterzuordnen. Davon gibt es jedoch Ausnahmen. Wenn ein Kind bei entsprechender Verstandesreife eine entsprechende Einsichtsfähigkeit hat, kann das Kind sich gegen die Entscheidung der Eltern wehren. Wann die entsprechende Verstandesreife und Einsichtsfähigkeit vorliegt, ist ein weiter Begriff. Das Kind

1 http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&anz=535&pos=11&nr=78383&linked=pm&Blank=1

ist jedoch an einem solchen Entscheidungsprozess zu beteiligen.

Der behandelnde Arzt hat dies zu prüfen. Er darf, wenn er der Auffassung ist, dass das Kind die entsprechende Verstandesreife und Einsichtsfähigkeit hat, die Behandlungsmaßnahme vornehmen. Für den Arzt ist dies aber ein erhebliches Risiko. Dabei geht es nicht nur um die Erstattung der entsprechenden Kosten, sondern auch um die Frage, ob evtl. eine Körperverletzung vorliegen könnte, wenn der Arzt die Einsichtsfähigkeit und Verstandesreife des Kindes nicht richtig eingeschätzt hat. Er wird deshalb im Zweifel sich bei einem minderjährigen Kind die schriftliche Zustimmung beider Eltern geben lassen. Wenn diese dann im Streit untereinander sind, ist letztendlich wiederum das Familiengericht zuständig.

Dies ist ein medizinisch und auch rechtlich ein sehr schwieriger Bereich. Wenn im nächsten Jahr evtl. eine Corona-Schutzimpfung zur Verfügung steht, wird dies weitere und noch kompliziertere Fragen aufwerfen.

Rechtsanwältin
Karin Meyer-Götz
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

Neue Fachanwälte

		Arbeitsrecht	
Axel	Buschmann	Döbeln	Buschmann Rasser Rechtsanwälte
Susann	Frenzel	Leipzig	Fieber & Kollegen
Agnes	Gerlach	Zwickau	Rechtsanwaltskanzlei Gerlach & Kraus
Matthias	Kampf	Annaberg-Buchholz	Hilbert Kampf Sgumin Rechtsanwälte
		Bank- und Kapitalmarktrecht	
Ulf	Jeschek	Leipzig	
Steffen	Wiegleb	Zwickau	
		Familienrecht	
Livia	Reuter	Leipzig	Zoller Rechtsanwälte
		Handels- und Gesellschaftsrecht	
Albrecht	Lauf	Dresden	Merz & Lauf Rechtsanwaltspartnerschaft mbB
Ines	Tittel	Leipzig	Meyersrenken & Rheingantz
		Strafrecht	
Doreen	Prigan	Delitzsch	
		Vergaberecht	
Martina	Kuttla	Dresden	Rübartsch Rechtsanwälte
		Verkehrsrecht	
Norbert	Adamietz	Chemnitz	Poppa Adamietz & Kollegen
Kerstin	Peschel	Meißen	Ratajczak & Partner mbB

Wir trauern um unsere verstorbene Kollegin und verstorbenen Kollegen

Dr. Matthias Arndt
04105 Leipzig
† 05.08.20

Otmar Müller
09405 Zschopau
† 29.08.20

Tobias Niethammer
01328 Dresden
† 09.08.20

Dr. Cordula Heß
01306 Dresden
† 16.11.2020

Buchbesprechung

Remmertz
Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte
Berufsrecht, Kooperationen, Haftung,

2020, C.H.BECK.
ISBN 978-3-406-74372-6

Erfolgreiche Legal Tech-Strategien entwickeln.

VORTEILE AUF EINEN BLICK
- behandelt diesen lukrativen Markt für Anwälte
- mit Bezügen zum Datenschutz-, Haftungs-, Versicherungs- und Steuerrecht
- hilft dabei, rechtskonforme Legal Tech-Strategien zu entwickeln

Diese Neuerscheinung
behandelt die berufsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen sowie den regulatorischen Rahmen (wie datenschutz-, haftungs-, versicherungs- und steuerrechtliche Fragen) anwaltlicher Legal Tech-Strategien und regt seine Nutzer an, berufsrechtskonforme Legal Tech-Strategien zu entwickeln und damit rechtssicher Chancen am lukrativen Markt für digitale Rechtsdienstleistungen für sich zu nutzen.

Aus dem Inhalt

- Möglichkeiten und Grenzen nach anwaltlichem Berufsrecht
- Zusammenarbeit mit Legal Tech-Anbietern
- Datenschutzrechtliche Anforderungen
- Haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte
- Sanktionen
- Steuerrechtliche Aspekte
- Ausblick/Reformbedarf

Das perfekte Tool für Rechtsanwälte und Juristen in Berufsverbänden und -vereinen.

Autoren

- Herausgegeben von Dr. Frank Remmertz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für IT-Recht
- Bearbeitet von Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht
- Dr. Kai Greve, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
- Antje Jungk, Rechtsanwältin
- Stephan Kopp, Rechtsanwalt
- Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., Rechtsanwältin
- Dr. Susanne Offermann-Burckart, Rechtsanwältin
- Dr. Susanne Reinemann, Rechtsanwältin
- Dr. Frank Remmertz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für IT-Recht
- Dr. Alexander Siegmund, Rechtsanwalt
- und Tilman Winkler, Rechtsanwalt

Steinbeis AKADEMIE

Akademie für Mediation, Soziales und Recht

Advanced Negotiator
mit Prof. Dr. Gernot Barth, Prof. Dr. Christian Duve, Dr. Reiner Ponschab, Sosan Azad, Adrian Schweizer und Dr. Klaus Harnack
Seminarort: Leipzig

Ausbildung Mediator mit Schwerpunkt Wirtschaft
Seminarorte: Berlin, Essen, Leipzig, München und Stuttgart

Anmeldung unter **verwaltung@akasor.de** | Information unter **www.akasor.de**

IKOME
Dr. Barth GmbH & Co. KG
Seit 15 Jahren
erfolgreicher Ausbilder.
Steinbeis AKADEMIE

- Rechtliche Betreuung und Sozialberatung (nach AZAV zertifizierte Vollzeitausbildung)
- Rechtliche Betreuung/Berufsbetreuung (berufsbegleitend)
- Verfahrensbeistandschaft gemäß FamFG (anerkannt durch den BVEB e.V.)
- Systemische Beratung
- Mediation – Familie und soziale Handlungsfelder

Seminarort: Leipzig | Information unter **www.ikome.de**
Anmeldung unter **kontakt@ikome.de**

Anzeigenpreise 2021

Für Anzeigen im Rundschreiben und auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Preise:

Kleinanzeigen werden nur online unter www.rak-sachsen.de/Kleinanzeigen veröffentlicht.

Für Kleinanzeigen und gestaltete Anzeigen gelten die nachfolgenden Preise. Nach der Veröffentlichung erscheint die Anzeige für die Dauer von drei Monaten auf der Homepage. Danach wird die Anzeige gelöscht. Unter der benannten Internetadresse finden Sie ein Kleinanzeigenformular.

Gestaltete Anzeigen können zusätzlich in der zeitlich nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell abgedruckt werden, falls Sie diesen Wunsch in Ihrem Anzeigenauftrag angeben. Für den Abdruck in KAMMERaktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten.

1. Kleinanzeigen (ungestaltet, nur Fließtext)

	Nichtgewerbliche Stellenangebote/-gesuche von Mitgliedern und Rechtsanwaltsfachangestellten	Andere***
bis 400 Zeichen* ohne chiffre	kostenfrei	30,00 €
über 400 Zeichen** ohne chiffre	30,00 €	50,00 €
bis 400 Zeichen* mit chiffre	50,00 €	70,00 €
über 400 Zeichen** mit chiffre	70,00 €	100,00 €

* mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten)
** mit Leerzeichen (inkl. Kontaktdaten), maximal 800 Zeichen
*** Anzeigen, die keine Stellenangebote bzw. -gesuche sind und sämtliche Anzeigen Dritter

Hinweis: Anzeigen im Fließtext über 800 Zeichen (mit Leerzeichen) werden mit 125,00 € für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte bzw. 250,00 € für Andere berechnet. Die Größe der Anzeigen im Fließtext ist auf 1.500 Zeichen begrenzt. Größere Anzeigen werden wie gestaltete Anzeigen behandelt.

Für Nichtmitglieder erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nur gegen Vorkasse nach Rechnungslegung.

2. Gestaltete Anzeigen (mit Logo, Rahmen, Schriftzügen etc. – Formate: PDF, TIFF oder JPG)

	Für Mitglieder und Rechtsanwaltsfachangestellte	Andere
Ganze Seite	1.000,00 €	1.500,00 €
Halbe Seite	500,00 €	750,00 €
1/4 – Seite	250,00 €	500,00 €
1/8 – Seite (Mindestgröße)	125,00 €	250,00 €

Seminarangebot der RAK Sachsen Frühjahr 2021

Ergänzend zum Seminarangebot auf den folgenden Seiten finden Sie auf unserer Homepage

www.rak-sachsen.de/Seminare

tagaktuelle Änderungen, unsere Online-Seminare sowie Inhaltsbeschreibungen zu den Seminaren.

Abhängig von den gesetzlichen Vorgaben planen wir die Präsenzseminare unter Beachtung der Hygienevorschriften auch weiterhin durchzuführen. Über Änderungen informieren wir Sie auf unserer Website. Damit Sie Ihrer Fortbildungspflicht weiterhin nachkommen können, haben wir unser Angebot um Online-Seminare ergänzt.

Zur Seminaranmeldung nutzen Sie bitte unsere Online-Anmeldung, welche vor der ersten Buchung eine einmalige Registrierung erfordert. Alternativ nutzen Sie das Anmeldeformular zum Seminar und senden dieses per Telefax bzw. E-Mail an seminare@rak-sachsen.de zurück.

Wir informieren Sie regelmäßig über das aktuelle Seminarangebot mit unserem Newsletter. Das Formular zur Newsletteranmeldung finden Sie unter diesem LINK.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen bei einem unserer Seminare.

Ihr Seminarteam
Rechtsanwalt Jörg Ebert
Anne Gühmann, B.A.

und

Ihre Arbeitsgruppe Fortbildung des Vorstandes
Rechtsanwalt Markus M. Merbecks
Rechtsanwältin Alexandra Weiß
Rechtsanwältin Peggy Thiedig

INHALTSVERZEICHNIS

Nutzungsbedingungen für Seminare der RAK Sachsen 44
Datenschutzerklärung für Seminare der RAK Sachsen 45

Seminare für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Anwalt in eigener Sache 38
Arbeitsrecht 38
Bank- und Kapitalmarktrecht 39
Bau- und Architektenrecht 39
Familienrecht 39
Insolvenzrecht. 40
Miet- und Wohnungseigentumsrecht 40
Steuerrecht 40
Strafrecht 40
Verkehrsrecht 40
Versicherungsrecht 40

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auszubildende 43
Mitarbeiter 43

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Die RAK Sachsen erweitert und aktualisiert das Seminarangebot ständig. Änderungen, Ergänzungen und Seminarbeschreibungen finden Sie unter **www.rak-sachsen.de**

SEMINARE FÜR RECHTSANWÄLTE | Buchung unter www.rak-sachsen.de/seminare

Anwalt in eigener Sache

Wichtige Steueränderungen 2020/2021 für Anwälte — Kurs 50065

Dozent: Peter Gaßen
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 25.01.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Alles wird gut – Neuerungen im Kostenrecht (inkl. Neuerungen RVG) — Kurs 50076

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 150,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 29.01.2021 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Alles wird gut – Neuerungen im Kostenrecht (inkl. Neuerungen RVG) — Kurs 50077

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 150,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 29.01.2021 von 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Internationales Wirtschaftsrecht — Kurs 50031

Dozent: Herta Weisser
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 02.02.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Aktuelle Rechtsprechung zur Gewerberaummiete und ihre Umsetzung in der Vertragsgestaltung — Kurs 50057

Dozent: Dr. Ulrich Leo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 25.03.2021 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Arbeitsrecht

Der Anwalt im kollektiven Arbeitsrecht mit besonderer Betrachtung des Infektionsschutzes im Arbeitsrecht – Auswirkungen von Covid-19 im kollektiven Arbeitsrecht — Kurs 50093

Dozent: Roland Gross
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 23.02.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Arbeitsrecht aktuell — Kurs 50042

Dozent: Prof. Dr. Stephan O. Pfaff
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Samstag, 06.03.2021 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Arbeitsrecht „effektiv“ - von der richtigen Titulierung im Erkenntnisverfahren bis zur wirkungsvollen Zwangsvollstreckung

Kurs 50004

Dozent: Dieter Schüll, Christian Deutz
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 16.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Strategie und Prozesstaktik im Arbeitsrecht – Ein praktischer Blick aus zwei Richtungen: Workshop mit Richter & Rechtsanwalt

Kurs 50029

Dozent: Dr. Stefan Kreuzer, André Zickert
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 18.03.2021 von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, inkl. 30 Min. Pause

BUCHUNG

Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht

Kurs 50005

Dozent: Roland Gross
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 23.04.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Bank- und Kapitalmarktrecht

Kurs 50002

Dozent: Oliver Renner
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 05.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Bau- und Architektenrecht

Die Entwicklung des Bau- und Architektenrechts im Jahr 2020/2021

Kurs 50041

Dozent: Dr. Wolfgang Kau
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 30.04.2021 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Familienrecht

Gebührenmanagement im familienrechtlichen Mandat unter Berücksichtigung aller Änderungen im RVG

Kurs 50086

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 01.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Ausgewählte Themen des Unterhaltsrechts

Kurs 50044

Dozent: Volkmar Kuhn
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 26.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Anwaltliche Strategien bei der Vermögensauseinandersetzung: Zugewinn- & Versorgungsausgleich – Update 2021 — Kurs 50035

Dozent: Frank Simon
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 22.04.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Insolvenzrecht

Sanierung unter Insolvenzschutz – Chancen für eine Eigenverwaltung nach dem ESUG — Kurs 50022

Dozent: Dr. Stefan Weniger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 25.02.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Neuere Rechtsprechung des BGH und BFH im Insolvenzrecht — Kurs 50033

Dozent: Dr. Dietmar Onusseit
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 19.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht — Kurs 50021

Dozent: Prof. Dr. Markus Gehrlein
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 19.04.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

WEG-Reform — Kurs 50003

Dozent: Frank Zschieschack
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 12.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Aktuelle Rechtsprechung zur Gewerberaummiete und ihre Umsetzung in der Vertragsgestaltung — Kurs 50057

Dozent: Dr. Ulrich Leo
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Dresden
Termin: Donnerstag, 25.03.2021 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Ausgewählte Probleme aus dem Wohnungseigentumsrecht — Kurs 50059

Dozent: Dr. Peter Kieß
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 230,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 29.04.2021 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Steuerrecht

Wichtige Steueränderungen 2020/2021 für Anwälte — Kurs 50065

Dozent: Peter Gaßen
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 25.01.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Strafrecht

Strafverteidigung — Kurs 50051

Dozent: Tommy Kujus
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Donnerstag, 15.04.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Verkehrsrecht

Einstweiliger Rechtsschutz und Fahrerlaubnis, Führerschein-/Fahrerlaubnisrecht inkl. Rechtsschutzfragen — Kurs 50052

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 26.04.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Versicherungsrecht

Sach- und Reiseversicherungsrecht — Kurs 50025

Dozent: Prof. Dr. Ansgar Staudinger
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Leipzig
Termin: Dienstag, 23.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Einstweiliger Rechtsschutz und Fahrerlaubnis, Führerschein-/Fahrerlaubnisrecht inkl. Rechtsschutzfragen — Kurs 50052

Dozent: Stephan Stock
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 26.04.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

SEMINARE FÜR MITARBEITER | Buchung unter www.rak-sachsen.de/seminare

Auszubildende

Azubi Intensivtraining: Wirtschafts- und Sozialkunde — Kurs 50071

Dozent: Birgit Mieth
Anerkennung: Teilnahmebescheinigung
Preis: 90,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 22.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Azubi Intensivtraining: Wirtschafts- und Sozialkunde — Kurs 50072

Dozent: Birgit Mieth
Anerkennung: Teilnahmebescheinigung
Preis: 90,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 30.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Azubi Intensivtraining: Rechnungswesen — Kurs 50068

Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: Teilnahmebescheinigung
Preis: 90,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 12.04.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Azubi Intensivtraining: Rechnungswesen — Kurs 50069

Dozent: Andrea Rösicke
Anerkennung: Teilnahmebescheinigung
Preis: 90,00 €
Ort: Dresden
Termin: Dienstag, 20.04.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Mitarbeiter

Alles wird gut – Neuerungen im Kostenrecht (inkl. Neuerungen RVG) — Kurs 50076

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 150,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 29.01.2021 von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Alles wird gut – Neuerungen im Kostenrecht (inkl. Neuerungen RVG) — Kurs 50077

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 150,00 €
Ort: Dresden
Termin: Freitag, 29.01.2021 von 13:00 Uhr bis 16:15 Uhr, inkl. 15 Min. Pause

BUCHUNG

Gebührenmanagement im familienrechtlichen Mandat unter Berücksichtigung aller Änderungen im RVG — Kurs 50086

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €
Ort: Dresden
Termin: Montag, 01.03.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Sachbearbeiter: RVG Schwerpunkt Sozialrecht

Kurs 50085

Dozent: Karin Scheungrab
Anerkennung: BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 185,00€

Ort: Dresden
Termin: Freitag, 23.04.2021 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, inkl. 1 Std. Pause

BUCHUNG

Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht

Kurs 50005

Dozent: Roland Gross
Anerkennung: § 15 FAO, BRAK-Fortbildungszertifikat
Preis: 195,00 €

Ort: Leipzig
Termin: Freitag, 23.04.2021 von 09:00 Uhr bis 14:45 Uhr, inkl. 45 Min. Pause

BUCHUNG

Nutzungsbedingungen für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder und deren Beschäftigte an.
Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Zustandekommen des Vertrages

Für Ihre Teilnahme ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Ihr Angebot auf Abschluss eines Vertrages richten Sie bitte unter ausschließlicher Verwendung unserer Anmeldeformulare schriftlich oder per Telefax an:

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Seminarwesen
Glacisstraße 6
01099 Dresden
Telefax: 0351 / 3 36 08 99

Möglich ist auch eine Online-Buchung auf unserer Homepage unter www.rak-sachsen.de/seminare.

Ein Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir das Angebot auf Abschluss des Vertrages ausdrücklich schriftlich oder per Telefax gegenüber dem Antragenden annehmen. Sie erhalten in diesem Fall ca. 3 Wochen vor dem Seminar, vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Plätze, von uns eine Seminarbestätigung, in der auch die konkrete Anschrift der Tagungsräume angegeben wird. Erst jetzt ist Ihre Anmeldung verbindlich. Zugleich übersenden wir Ihnen die Rechnung (siehe 2.). Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

Wir berücksichtigen die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sollte das von Ihnen gewählte Seminar bereits ausgebucht sein, erhalten Sie von uns rechtzeitig eine Mitteilung. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

2. Seminarpreise, Rechnung, Fälligkeit

Die von uns ausgewiesenen Seminarpreise sind von der Umsatzsteuer befreit.

Gemeinsam mit der Seminarbestätigung (siehe 1.) erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Der darin ausgewiesene Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto unter ausdrücklicher Angabe des dort benannten Verwendungszwecks zu überweisen.

3. Veranstaltungsort

Als Veranstaltungsort ist im Seminarkatalog und auf der Homepage die jeweilige Stadt angegeben. Die konkrete Anschrift der Tagungsräume wird Ihnen rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bekannt gegeben (Seminarbestätigung, siehe 1.). Bei Online-Seminaren entfällt der Tagungsraum.

Angepasst an die jeweiligen Teilnehmerzahlen behalten wir uns die kurzfristige Verlegung der Veranstaltung in andere Tagungsräume vor. Dies berechtigt nicht zur Stornierung des Seminars.

4. Absage oder Programm- bzw. Dozentenwechsel

Wir behalten uns das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung des Dozenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abzusagen. Dies gilt insbesondere auch bei vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Infektionsschutzgesetz und entsprechender behördlicher oder gesetzlicher Auflagen.

Über notwendige Änderungen, insbesondere Verlegung des Seminartermins, -ortes oder bei Dozentenwechsel, werden die Teilnehmer rechtzeitig informiert.

Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, wird ein bereits gezahlter Seminarpreis erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Stornierung

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Anmeldung rechtzeitig schriftlich oder per Telefax zu stornieren. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Stornierung bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen an.

Bei Stornierung innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben.

Bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor dem Veranstaltungstag wird eine Seminarkostenpauschale nebst pauschaler Bearbeitungsgebühr in Höhe von insgesamt 75,00 € (umsatzsteuerbefreit) erhoben, sofern eine tatsächliche und zwingende Verhinderung nachgewiesen wird. Anderenfalls ist der volle Seminarpreis fällig.

6. Teilnahmebescheinigung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt Teilnahmebescheinigungen aus. Bitte beachten Sie, dass eine Bescheinigung nur dann ausgestellt wird, wenn Sie als Teilnehmer namentlich gemeldet sind und die vollständige Teilnahme am Veranstaltungstag auf beiden Anwesenheitslisten durch Ihre Unterschrift bestätigt haben. Wir weisen auf den Bescheinigungen die tatsächliche Teilnahmedauer aus.

Die Bescheinigungen werden entweder nach der Veranstaltung vor Ort ausgegeben oder postalisch versandt. Den elektronischen Versand behalten wir uns vor.

Unsere Fortbildungsveranstaltungen sind zum Teil als Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO geeignet. Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die berechtigt sind, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, werden die auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesenen Fortbildungsstunden automatisch registriert.

7. Begleitende Seminarunterlagen

Die Dozenten stellen Ihnen im Rahmen einer Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen begleitende Seminarunterlagen zur Verfügung. Sie haben keinen Anspruch auf Aushändigung derartiger Seminarunterlagen. Sofern der jeweilige Dozent einwilligt, können wir Ihnen diese Seminarunterlagen auch elektronisch vor oder nach dem Seminar übersenden.

Die Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung dieser Seminarunterlagen, insbesondere die Vervielfältigung und/oder Verbreitung, auch nicht auszugsweise, ist ohne

vorherige Einwilligung des Urhebers und der Rechtsanwaltskammer Sachsen unzulässig.

8. Datenschutz

Wir beachten die EU-Datenschutzgrundverordnung und die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz. Uns übermittelte personenbezogene Daten, wie z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, ggfs. Bankverbindung usw., werden zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO, verarbeitet.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link: www.rak-sachsen.de/datenschutzerklaerung-seminare/ und die allgemeine Datenschutzerklärung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, abrufbar unter dem Link: www.rak-sachsen.de/impressum/

9. Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet gegenüber den Teilnehmern nur, soweit ein Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Rechtsanwaltskammer Sachsen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen haftet nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der begleitenden Arbeitsunterlagen, es sei denn Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Verbraucher haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Rechtsanwaltskammer Sachsen, vertreten durch den Präsidenten, Seminarwesen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: seminare@rak-sachsen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht erlischt mit Ihrer Zustimmung vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Stand der Nutzungsbedingungen: Juli 2020

Datenschutzerklärung für Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Bitte nehmen Sie zunächst unserer allgemeine Datenschutzerklärung zur Kenntnis Link: www.rak-sachsen.de/impressum/

1. Verantwortlicher

Der Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, vertreten durch den Präsidenten, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: info@rak-sachsen.de

Der Datenschutzbeauftragte der RAK Sachsen ist erreichbar unter der Anschrift Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Telefon 0351/318590, Fax: 0351/3360899, Email: datenschutz@rak-sachsen.de

2. Personenbezogene Daten

Folgende personenbezogene Daten werden im Rahmen einer Seminarbuchung oder -anfrage für den Teilnehmer, ggfs. abweichenden Rechnungsadressaten bzw. sonstige Dritte verarbeitet:

Name, Vorname, Titel, Kanzlei- bzw. Firmenname, ggfs. Mitgliedsnummer, Berufs- und Fachanwaltsbezeichnung, Adresse, elektronische Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Fax, beA, DE-Mail), Anmeldedaten (insb. Datum, Unterschrift), Daten zum bestellten Seminar, bei Seminarbuchung online zusätzlich: Benutzerkonto (Benutzername, -E-Mail, Registrierdatum), Anmeldedaten (insb. Mitgliedsnummer, Seminargutschein, ggfs. Bankverbindung).

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen

Person, Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten sind für den Vertragsabschluss und die -erfüllung erforderlich. Sollten die angeforderten Daten nicht von Ihnen bereitgestellt werden, kann ein Vertrag nicht abgeschlossen werden.

Daten zur Seminardurchführung und –abwicklung werden an folgende Empfänger weitergegeben:

Postdienstleister, Kreditinstitute zur Einziehung der Seminargebühr, ggfs. Gerichte und Behörden im Falle der Nichtzahlung, Co-Veranstalter von Seminaren, Teilnehmerlisten an Dozenten und Teilnehmer des Seminars, sonstige Dienstleister, die wir für die Durchführung des Seminars benötigen.
Zur Erbringung unserer Dienstleistungen kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen Dritten, z. B. Arbeitgeber, o.ä. zulässigerweise und zu dem jeweiligen Zweck erhalten haben. Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen.

Die Daten werden gespeichert zur Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, längstens bis zum Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften, sofern Sie nicht ausdrücklich einer darüber hinausgehenden Datenverwendung zugestimmt haben.

Sie haben gem. §§ 15 bis 21 EU-DSGVO die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.
Soweit besondere personenbezogene Daten auf Grundlage ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie ihre Einwilligung hierzu jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Zur Wahrnehmung dieser Rechte wenden Sie sich an den o.g. Verantwortlichen.

Gemäß Art 77 EU-DSGVO besteht das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden.

3. Zusätzliche Informationen zu Seminarwesen Online

Das Portal zur Online-Seminarbuchung, das unter dem Link www.rak-sachsen.de/seminare/ abrufbar ist, wird durch die Datev eG im Auftrag der Rechtsanwaltskammer Sachsen betrieben. Es besteht ein Auftragsverarbeitungs(AV)-Vertrag. Die Datev eG verpflichtet sich selbst in besonderer Weise dem Datenschutz. Mehr erfahren Sie unter diesem Link: www.datev.de/web/de/m/ueber-datev/datenschutz/

Um unser Portal für die Online-Seminarbuchung zu besuchen, müssen Sie keine Daten angeben. Wir speichern lediglich anonymisierte Zugriffsdaten ohne Personenbezug, wie z.B. Namen Ihres Internetserviceproviders, die Seite, von der aus Sie uns besuchen oder den Namen der angeforderten Datei. Zur Datenerhebung können dabei Cookies eingesetzt werden, die allerdings ebenfalls die Daten ausschließlich in anonymer oder pseudonymer Form erheben und speichern und keinen Rückschluss auf Ihre Person erlauben.

Die Anwendung Seminarwesen Online stellt einen hohen Zugriffsschutz mittels der Authentifizierungsmethode von Benutzername und Passwort sicher.

Bei der Nutzung der Anwendung Seminarwesen Online können zudem zum Zwecke der Fehler- und Performanceanalyse sowie zum Nachvollzug durchgeführter Transaktionen die folgenden Nutzerinformationen erhoben werden:

Identifikation des Nutzers (bei DATEV-Benutzerkonto: Benutzername o.ä.), Zeit der Anfrage sowie unserer Antworten, übertragenes Datenvolumen, aufgerufene Transaktionen (URLs), Fehlermeldungen der Authentisierungsverfahren und Anwendungen.

Diese nutzerspezifischen Detailinformationen werden maximal zwei Monate aufgehoben. Auswertungen dieser Daten finden ausschließlich für Recherchen im Fehlerfall oder bei Performanceproblemen statt.

Cookies sind kleine Datenmengen, die vom Betreiber einer Web-Seite auf Ihrem Rechner gespeichert werden. Bei Seminarwesen Online werden nur temporäre Cookies verwendet. Temporäre Cookies sind zeitlich begrenzt und enthalten Daten wie beispielsweise eine Identifikationsnummer (so genannte Session ID). Sie erlauben es dem Server, aufeinander folgende Anfragen des Browsers demselben Benutzer zuzuordnen.

Über das DATEV-Benutzerkonto übermittelte Daten werden per SSL verschlüsselt. Für die Serverauthentifizierung und SSL-Verschlüsselung werden Basismechanismen des Webbrowsers genutzt.

Die Datenschutzerklärung hat den Stand 24. Mai 2018. Sie kann jederzeit der aktuellen rechtlichen wie technischen Entwicklung angepasst werden.

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Rechtsanwältin
Jacqueline Lange, LL.M.
Geschäftsführerin

0351-31859 26

Rechtsanwalt
Jörg Freund
Referent, Berufsrecht, Ausbildung, Zulassung (A-L)
0351-31859 45

Rechtsanwalt
Jörg Ebert
Referent, Seminare Juristenausbildung

0351-31859 31

Rechtsanwältin
Diana Krumpolt
Referentin, Berufsrecht & Zulassung (I-P), Fachanwaltschaften
0351-31859 46

Ass. jur.
Paul Engel
Referent, Berufsrecht & Zulassung (Q-Z), Geldwäscheaufsicht
0351-31859 24

Roswitha Chlubek
Sekretariat, Fachanwaltschaften

0351-31859 21

Rita Dreiblatt
Sachbearbeitung/ Berufsrecht, Zweigstellen, Gebührengutachten
0351-31859 40

Daniela Hielscher
Buchhaltung, Anwaltsausweise

0351-31859 23

Silke Keil
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung Zulassung (A-K)

0351-31859 25

Kathleen Pfeiffer
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung/ Zulassung L-N, Referendarausbildung, Geldwäscheaufsicht
0351-31859 28

Kerstin Müller
Sachbearbeitung/ Mitgliederverwaltung/ Zulassung (O-Z)

0351-31859 29

Anne Gühmann
Sachbearbeitung/ Seminare

0351-31859 44

Britta Uhlmann
Sachbearbeitung/ Berufsausbildung

0351-31859 27

Sindy Triebe
Empfang, Assistenz

0351-31859 40

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell" 1/2021: 28.02.2021

IMPRESSUM

KAMMERaktuell
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0
Fax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

So arbeitet RA-MICRO mit vOffice

vOFFICE

Das sichere virtuelle Büro

Mit Videokonferenz-System und interaktivem Organigramm

- **Für kostenlose Videocalls** zwischen Anwälten, Kanzleimitarbeitern und Mandanten
- **Mit interaktivem Organigramm** für Übersicht in Teamstrukturen
- **OneCall-Funktion** mit integrierter Vorkasse, z. B. bei Erstberatung
- Mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für **höchste Sicherheitsstandards**

Jetzt informieren:
ra-micro.de/vOffice

RA·MICRO